

SCHÖNBERGER HEFTE

**Aufgabe des Pfarrers
in der Schule**

SCHÖNBERGER HEFTE

Sonderheft 1981

Folge 5

Herausgeber: Religionspädagogisches Amt und Religionspädagogisches
Studienzentrum der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Redaktion des
Sonderheftes: Dr. Karl Dienst - Günter Göbler

Anschriften
der Autoren
dieses Heftes:

Direktor Heinrich Nikolaus Caspary,
Im Brühl 30, 6242 Kronberg 3

Oberkirchenrat Dr. Karl Dienst,
Paulusplatz 1, 6100 Darmstadt

Professor Dr. Wolfgang Dietrich,
Schwanengasse 23a, 3550 Marburg

Kirchenpräsident D. Helmut Hild,
Paulusplatz 1, 6100 Darmstadt

Kirchenrat Thomas Niggemann,
Paulusplatz 1, 6100 Darmstadt

Studienleiter Gerhard Veidt,
Humperdinckstraße 7b, 6200 Wiesbaden

Die Schönberger Hefte erscheinen vierteljährlich im Verlag Evangelischer Presseverband für Hessen und Nassau, Neue Schlesinger Gasse 24, Postfach 2747, 6000 Frankfurt am Main 1

Jahresbezugspreis: DM 9,— (zuzüglich Versandkosten)
Einzelpreis: DM 3,— (zuzüglich Versandkosten)

Gesamtherstellung: Buchdruckerei Kühn KG, Darmstädter Straße 26, 6070 Langen

Dieses Sonderheft kann bezogen werden bei:
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Paulusplatz 1, 6100 Darmstadt

Zum Religionsunterricht der Theologen im Gemeindedienst

Viele Pfarrerinnen und Pfarrer rechnen den Religionsunterricht zu den wichtigsten pfarramtlichen Aufgaben. Das hat gute Gründe für sich. Christlicher Glaube ist stets unverdientes Geschenk. Gleichzeitig ist er auf Lernen angewiesen. Lernen gehört zum Glauben, weil Erfahren, Erkennen, Denken zum Glauben gehören. Lernen gehört auch zur Liebe, weil sie sich in praktisches Handeln umsetzen will.

Viele junge Menschen kommen auch heute nur über den Religionsunterricht für längere Zeit in Berührung mit religiösen Fragen und Antworten. Religiöse Lernprozesse brauchen Zeit; sie sind auf Kontinuität angewiesen. In vielen Fällen vermittelt der Religionsunterricht erst die Kategorien, an die andere kirchliche Arbeit anknüpfen kann. Die verantwortliche Mitarbeit im Religionsunterricht bietet der Kirche die Möglichkeit, sich mit dem religiösen Bewußtsein einer säkularisierten, in ihren Lebensvollzügen jedoch keineswegs religionslosen Gesellschaft auseinanderzusetzen. Die hier gewonnenen Erfahrungen sind für das gesamte pfarramtliche Tun wichtig.

Der Religionsunterricht sollte also nicht als „fremdes Werk“ oder als zusätzliche Belastung angesehen werden. Er ermöglicht den Kontakt zur Jugend, zu den Lehrern und zur Schule als der wesentlichen Institution für die Bildung und Erziehung in unserer Gesellschaft. Wenn die Kirche an den Brennpunkten gesellschaftlichen Lebens präsent sein soll, so gilt das in besonderer Weise hier!

Umgekehrt kann auch die Kirche in der Schule lernen! Die durch die Praxis der Schule und des Religionsunterrichts vermittelten Erkenntnisse und Erfahrungen bedeuten eine Hilfe für alle Bereiche kirchlichen Lebens und Unterrichtens. Pädagogische Fragestellungen, psychologische und soziologische Einsichten sowie Kenntnisse moderner Unterrichtsmethoden kommen dem Kindergottesdienst, dem Konfirmandenunterricht, der Jugendarbeit, aber auch der Predigt und der Erwachse-

nenbildung zugute. Hier sei auf die zahlreichen neuen Lehr- und Lernmittel hingewiesen, die in ihrer Bedeutung für die Gemeindegarbeit noch längst nicht aufgearbeitet sind.

Endlich trägt die Kirche auch durch den Religionsunterricht Mitverantwortung für die Schule in unserer Gesellschaft. Dabei geht es nicht um die Sicherung irgendwelcher Privilegien, sondern um ein begrenztes und begründetes Maß an Kooperation mit dem Staat und den Dialog mit den Anschauungen, die in der Bevölkerung lebendig sind. In der pluralistischen Gesellschaft ist die Schule dem Kräftespiel verschiedenartiger gesellschaftlicher Gruppen ausgesetzt. Nur wenn die Kirche ihren Part in diesem Kräftespiel übernimmt, findet der Religionsunterricht den notwendigen gesellschaftlichen Rückhalt. Verweigerte die Kirche eine solche Kooperation, würde sie überhaupt dem Abbau des Religionsunterrichts Vorschub leisten und die Religionslehrer im Stich lassen.

Es gibt freilich religionsdidaktische Theorien, die den Religionsunterricht in erster Linie vom Bildungsauftrag der Schule her begründen. Dies besagt aber nicht, daß der Religionsunterricht außerhalb des kirchlichen Interesses liegt. Darum muß die Kirche im Religionsunterricht personal vertreten sein, wozu der Religionsunterricht der Pfarrer wesentlich beiträgt. Kirchliche Mahnungen an den Staat, den Religionsunterricht personell besser zu versorgen, überzeugen nur dann, wenn die Kirche bereit ist, auch ihren Beitrag zu leisten. Diese Aufgabe kann allerdings zuweilen eine Last darstellen. Doch trotz einleuchtender Gründe, die gegen den Religionsunterricht der Pfarrer vorgebracht werden, sind Kirchenleitung und Gesamtkirchlicher Ausschuß überzeugt, daß an der pfarramtlichen Verpflichtung zum Religionsunterricht festgehalten werden muß.

Das folgende Heft, das unter anderem die Referate einer Dekanekonferenz vom 21. Januar 1981 über dieses Thema enthält, will die mit dem pfarramtlichen Religionsunterricht zusammenhängenden Fragen aufnehmen, Einsichten vertiefen, Motivation schaffen, Sorgen abbauen und Freude zum Religionsunterricht machen.

Nutzen wir die Chancen, die der Religionsunterricht bietet! Und nehmen wir aufs neue die Herausforderung an, die sich mit dem Religionsunterricht an die Kirche richtet!

Pfarrer D. Helmut Hild
Kirchenpräsident der Evangelischen
Kirche in Hessen und Nassau

Die Pflichtstunden der Pfarrer der EKHN: Herkunft — Bedeutung — Notwendigkeit

I. Religionspädagogische Erkenntnisse

- 1) Von theologischen und humanwissenschaftlichen Erkenntnissen her ist religiöse Erziehung ein komplexer Vorgang. Sie bedarf des Zusammenwirkens verschiedener Institutionen mit unterschiedlichen Weisen der Erziehung (vgl. Karl Dienst, Umgang und Interpretation gehören zusammen. In: *ibw-Journal* 18, 1980, Heft 12, 168 - 173).
- 2) Unter dem Stichwort „Gemeindepädagogik“ wird heute zuweilen naiv versucht, die Gemeinde und ihre pädagogischen Möglichkeiten gegen den schulischen Religionsunterricht auszuspielen. Jugendarbeit und Konfirmandenunterricht werden hier als bessere Möglichkeiten angesehen, dem Auftrag der Kirche gerecht zu werden. Aber: „Der Ruf nach der Gemeinde darf nicht naiv erfolgen. Eine Absetzbewegung von der schulischen Religionspädagogik in die Gemeindepädagogik führt nicht in einen windgeschützten, geschonten Bereich mit weniger Problemen“ (K. E. Nipkow; vgl. K. Dienst, Religionspädagogik und Gemeindepädagogik. In: *Deutsches Pfarrerberblatt* 80, Heft 12, 1980, 637 - 640).
- 3) Als Beispiele für ein Interesse der Kirche am Religionsunterricht seien genannt: Die Ermöglichung religiöser Kommunikation ist eine der Grundvoraussetzungen der Kirche. Kultur und Bildung, Werterziehung und Solidarität mit dem Religionslehrer gehören zu den Aufgaben der Kirche. Der Verkündigungsauftrag der Kirche berührt alle diese Aufgaben. Insofern kann und muß auch von einem ausdrücklichen kirchlichen Interesse am Religionsunterricht gesprochen werden, auch wenn in manchen Religionsdidaktiken versucht wird, den Religionsunterricht eher vom Bildungsauftrag der Schule her zu begründen. Ein grundgesetzkonformer Religionsunterricht setzt die Beteiligung der Kirche grundlegend voraus.
- 4) Selbst dort, wo kein staatlicher Religionsunterricht erteilt wird (z. B. Berlin-West; DDR), hat religiöse Erziehung nicht auf einen „Religionsunterricht“ verzichtet; er wird vielmehr von der Kirche übernommen und erteilt. Dahinter steht u. a. die Erkenntnis, daß der Religionsunterricht eben spezifische Kommunikationsstrukturen hat, die für religiöse Erziehungsprozesse unaufgebar sind.

II. Der Einsatz der Pfarrer im Religionsunterricht

- 1) In historischer Hinsicht hängt der Einsatz der Pfarrer im Religionsunterricht vor allem mit dem engen Verhältnis von Schule und Kirche zusammen. Zwar hat dieses „Staatskirchenamt“ des Pfarrers durch politische Umbrüche Umwandlungen erfahren; die Verbindung zwischen Schule und Pfarrer überdauerte aber aus mancherlei Gründen den Wechsel politischer Systeme.
- 2) So konnte die „Verordnung der Kirchenleitung der EKHN vom 31. 1. 1949“ (ABl. 1949 S. 20) an die für Hessen-Darmstadt einschließlich Rheinhessen seit 1874 bestehende Regelung anknüpfen. Auch Nassau kannte das Instrument der „Pflichtstunden“ (Ausnahme: Stadt Wiesbaden). Im Blick auf Frankfurt sind die Dinge insofern komplizierter, als das heutige Frankfurter Stadtgebiet sich aus ganz verschiedenen Territorien (z. B. Nassau, Kurhessen/Hanau, Alt-Frankfurt) zusammensetzt.

Mit der Verordnung von 1949 hat die Kirchenleitung der EKHN, gestützt auf das Herkommen und mit Zustimmung des Staates, im Blick auf den Religionsunterricht der Pfarrer einen einheitlichen Rechtszustand für ihr Gebiet herbeigeführt: In einem gewissen Umfang gehört der Religionsunterricht zu den Amtspflichten der Pfarrer.

Neben aktuellen Gründen (z. B. Mangel an Religionslehrern beim Neuaufbau des Religionsunterrichts) werden vor allem der Verkündigungsauftrag der Kirche, die pädagogische Verantwortung der Kirche für ihre Mitglieder sowie ein bestimmtes Verständnis des Pfarramtes mit seinen Schwerpunkten Predigt, Unterricht, Seelsorge und Amtshandlungen als Begründung für die Wiederbelebung bzw. Neueinführung der „Pflichtstunden“ angeführt.

- 3) Die genannte Verordnung der Kirchenleitung wurde mehrfach novelliert, z. B. am 15. 2. 1956 (ABl. 1956 S. 44); am 16. 7. 1956 (ABl. Nr. 16/1956); am 4. 3. 1963 (ABl. 1963 S. 28) und zuletzt am 4. 8. 1969 (ABl. 1969 S. 140). In ihrem Grundtenor stimmen die genannten Verordnungen überein. Gründe für die Novellierungen sind Anpassungen an Schulentwicklungen, Ausräumung von Mißverständnissen, die Altersbefreiung und Änderungen im Abrechnungsmodus. Interessant ist, daß die Verordnung von 1949 grundsätzlich vorschreibt, die Pflichtstunden an „Volks- oder Berufsschulen“ zu übernehmen; 1955 werden dann alle Schularten erwähnt. Die finanzielle Anrechnung des Konfirmandenunterrichts für den Fall, daß für die Pflichtstunden vom Schulträger eine Vergütung gezahlt wird, findet sich in der Verordnung vom 12. 12. 1955/15. 2. 1956.
- 4) In einem Rundschreiben der Kirchenleitung vom 1. 6. 1959 werden dann — entsprechend der Einsicht in die Wichtigkeit der Präsenz der Kirche im sich ausweitenden Bildungsbereich — ausdrücklich „Rangstufen“ für die Arbeit des Pfarrers im Sinne einer Dienstpragmatik aufgestellt: „Vordringlich bleiben Predigt, Unterricht, Seelsorge und Amtshandlungen. Es geht deshalb nicht an, daß immer wieder, auf den Meldebogen der Pfarrer und in Berichten, Befreiung vom Religionsunterricht oder um Herabsetzung der Pflichtstunden gebeten wird mit dem Hinweis auf andere Arbeit, die nicht unter die vorgenannten vier wesentlichen Aufgaben des Pfarrers fallen.“

Auf die Schwierigkeiten beim Religionsunterricht der Pfarrer ist in dem Beitrag von Gerhard Veidt näher eingegangen worden. Sie brauchen hier nicht wiederholt zu werden.

III. Staatskirchenrechtliche Regelungen

- 1) Bei den Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses eines Staatskirchenvertrags haben die Kirchen versucht, ihr Recht auf Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer in den Vertrag aufnehmen zu lassen. Das Land Hessen hat sich damals geweigert, eine Fixierung der Pflichtstunden der Geistlichen in den Staatskirchenvertrag bzw. in sein Schlußprotokoll, das zum Vertrag gehört, aufzunehmen, weil — wie zu vermuten ist — damit ein Recht der Kirchen innerhalb der staatlichen Schulen über die Tatsachen des Religionsunterrichts und seiner Beaufsichtigung durch die Kirche hinaus festgeschrieben worden wäre.

Als Kompromiß wurde dann im Schlußprotokoll (zu Artikel 15 Abs. 3) folgende Formulierung gefunden: „Im Bedarfsfall kann der evangelische Religionsunterricht auch von Geistlichen oder von kirchlich ausgebildeten Religionslehrern (Katecheten) durchgeführt werden“. Im Blick auf die Auslegung dieser Bestimmung bemerkt Hans-Ulrich Klose (Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und den evangelischen Landeskirchen in Hessen unter besonderer Berücksichtigung des Hessischen Kirchenvertrages vom 18. 2. 1960. Berlin 1966. S. 140): „Diese Formulierung trägt der Erfahrung Rechnung, daß eine vertragliche Garantie des Religionsunterrichts nur dann ihren Zweck erfüllt, wenn zugleich für die personellen Voraussetzungen der Durchführung des Unterrichts gesorgt ist. Wegen des bestehen-

den Mangels an ausgebildeten Religionslehrern wäre der Religionsunterricht vielerorts in Frage gestellt. Diesem unbefriedigenden Zustand soll durch die Regelung abgeholfen werden, daß im Bedarfsfalle der Religionsunterricht von Geistlichen durchgeführt werden kann. Das Land erteilt dazu die staatliche Erlaubnis“.

- 2) Dieser „Bedarfsfall“ gemäß Artikel 15 Abs. 3 Schlußprotokoll des Staatskirchenvertrags ist nach übereinstimmender Auffassung von Staat und Kirche auch heute noch gegeben. Das Land Hessen (ebenso wie das Land Rheinland-Pfalz) hat immer wieder betont, daß es an dem pflichtmäßigen Religionsunterricht der Pfarrer festgehalten wissen will, um den Religionsunterricht durchführen zu können. Aus diesem Grunde wurde auch die „Vereinbarung über die nebenberufliche Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes Hessen“ vom 4. 6. 1973 abgeschlossen. Für Rheinland-Pfalz gilt die „Vereinbarung über die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes Rheinland-Pfalz“ vom 27. 12. 1974.

Beide Vereinbarungen schaffen kein neues Recht, sondern kodifizieren bisher schon bestehende Regelungen.

IV. Reformversuche

- 1) Um den Bedarf an Religionsunterricht abzudecken, wurde bereits zu Beginn der 60er Jahre innerhalb der Kirchenleitung/Kirchenverwaltung erwogen, kleinere Pfarrstellen mit einem höheren Maß an Pflichtstunden zu verbinden, eine Regelung, die heute noch bei wenigen Stellen in Übung ist. Ein weiterer Ausbau dieser Lösung setzt aber voraus, daß für den betreffenden Pfarrer auch ein vergüteter Unterrichtsauftrag vom Land bereitgestellt wird, was angesichts der staatlichen Finanzlage immer schwieriger wird.
- 2) Im Gefolge der Kirchenreformdiskussion tauchte der Gedanke der „Gruppenpfarrämter“ auf. Infolge der hier angestrebten funktionalen Gliederung des Pfarramtes sollte ein Pfarrer verstärkt sich dem Religionsunterricht zuwenden, um andere Pfarrer für andere Aufgaben dadurch zu entlasten. Die wenigen durchgeführten Versuche waren im Blick auf den Religionsunterricht nicht ermutigend.
- 3) Ende 1974 wurden in der Kirchenverwaltung Überlegungen angestellt, analog den Regelungen der Evangelischen Landeskirchen in Bayern und Baden das Pflichtstundenmaß je nach Gemeindegröße und Funktionen flexibler zu gestalten. Dabei wurde deutlich, daß eine solche Lösung einen höheren Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Eine weitere Schwierigkeit lag darin, daß eine Befreiung vom Religionsunterricht in der EKHN keine finanziellen Einbußen mit sich bringt, dies jedoch in Bayern und Kurhessen-Waldeck der Fall ist.

Daß heute manche Pfarrer beantragen, ihnen die Pflichtstunden gegen eine entsprechende Minderung ihres Gehaltes zu erlassen, führt — abgesehen von Problemen des Dienstrechts — auch zu einer weiteren Aufspaltung des Pfarrerstandes: Wer es finanziell nicht nötig hat, kann dann auf den Religionsunterricht verzichten. Daß dies auch Konsequenzen im Blick auf Stellenbesetzungen nach sich ziehen müßte, sei nicht verschwiegen. Nachdenklich stimmt mich der Vorschlag aus einem Dekanat, daß die Kirche als Ausgleich für eine Gehaltsminderung infolge Nichterteilung der Pflichtstunden Gelegenheiten zu anderen vergüteten Nebentätigkeiten bereitstellen müsse. Was würde dann noch zu den Amtspflichten der Pfarrer zählen?

V. Die Notwendigkeit der Pflichtstunden

- 1) Von einzelnen örtlichen Ausnahmen abgesehen ist die Versorgung des Religionsunterrichts — trotz zahlreicher staatlicher und kirchlicher Maßnahmen — nicht gesichert. Es gibt hier viele Gründe. Hingewiesen sei z. B. auf die Neuregelung der Lehrerausbildung (statt des „Zehnkämpfers“ der Lehrer mit zwei Fächern), auf den großen Nachwuchsmangel an Religionslehrern in der Zeit, da staatliche Stellen zur Verfügung standen (die Stellen sind inzwischen fächerungsspezifisch besetzt) usw.

Die Auffassung, durch den Rückzug der Kirche aus der Schule könnten Stellen für Religionslehrer gewonnen werden, verkennt die Situation. Abgesehen davon, daß beim Staat kaum noch Planstellen vorhanden sind, spielen hier auch überzogene Mitbestimmungsregelungen eine negative Rolle (Freie Stellen werden für andere Fächer reklamiert). Am meisten spielt der unterrichtsorganisatorische Gesichtspunkt eine Rolle: Als „Kurzfach“ und als konfessionell erteiltes Fach ist der Religionsunterricht in organisatorischer Hinsicht stets auf eine Mehrzahl von Religionslehrern angewiesen. Dies gilt nicht nur für die gymnasiale Oberstufe (Kursunterricht).

- 2) Jede Änderung der Pflichtstundenregelung bedarf auch der Abstimmung mit den katholischen Diözesen. Diese betrachten nach wie vor den Religionsunterricht als eine der wichtigsten Amtspflichten der Pfarrer. Eine Änderung der Regelungen wird hier nicht angestrebt. Dies ist auch bei der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck der Fall.
- 3) Daß der Religionsunterricht der Pfarrer Schwierigkeiten mit sich bringt, wurde bereits vermerkt. Pfarramt und Schule haben zuweilen einen anderen Rhythmus. Abgesehen von Vertretungen in vakanten Gemeinden scheint vor allem die neue Schulorganisation eine Zunahme der Schwierigkeiten mit sich zu bringen.

Wichtiger als diese eher praktischen Gesichtspunkte scheint mir ein „schleichender“ Wandel im Pfarrerbild und im Selbstverständnis der Pfarrer zu sein. Gemeint ist das Nebeneinander verschiedener „Pfarrerbilder“, von denen her verschiedene „Schwerpunktsetzungen“ legitimiert werden. Die „Regelfunktionen“ (Grundfunktionen) des Pfarramts schrumpfen hier auf ein Minimum zusammen; eine individuell bestimmte Wahl der Schwerpunkte wird vorrangig. Daß hier neben Fragen einer „Spezialausbildung“ auch Fragen der „Selbstverwirklichung“ eine Rolle spielen, sei angemerkt.

Im Blick auf den erwähnten Wandel im Pfarrerbild kann ich mich auf eine empirische Untersuchung von Gerhard Besier stützen, die die EKHN ausdrücklich einbezieht (Seelsorge und Klinische Psychologie. Defizite in Theorie und Praxis der Pastoralpsychologie. Göttingen 1980).

In dieser Untersuchung wird u. a. aufgezeigt, wie weit Wunsch und Wirklichkeit im Blick auf die Arbeitskonzeptsvorstellungen der Pfarrer auseinanderklaffen. Nach dem tatsächlichen Rangplatz sieht die Beanspruchung so aus: Gottesdienst/Predigt — Religions- und Konfirmandenunterricht — Seelsorge/Beratung — Kasualien — Dienstbesprechungen usw. Demgegenüber lautet die gewünschte Reihenfolge: Seelsorge/Beratung — Gottesdienst/Predigt — Arbeit mit Zielgruppen — Konfirmanden- und Religionsunterricht — Kasualien — Fortbildung — Kindergottesdienst usw.

Daß der Religionsunterricht immerhin noch auf Platz 4 erscheint, dürfte vor allem darin begründet sein, daß er in der Untersuchung mit dem Konfirmandenunterricht zusammengenommen wurde. Dies bedeutet, daß die ab und an vertretene Auffassung, es gäbe auch nach Abschaffung der Pflichtstunden **genügend** Pfarrer, die freiwillig Religionsunterricht erteilen würden, kaum eine empirische Stütze hat. Aufs Ganze gesehen wird hier ein „Abstieg“ der pädagogischen und gottesdienstlichen Funktionen des Pfarrers (einschließlich der Kasualien) als Trend deutlich.

Seelsorge/Beratung erfreuen sich großer Beliebtheit; erlernte Fähigkeiten und persönliche Befriedigung gehen hier Hand in Hand.

Was nun das „Klientel“ der Seelsorgebemühungen anbelangt, so ergeben sich nach Besier folgende Rangplätze: Hausfrauen, Rentner/Pensionäre und alte Menschen nehmen die Spitzenplätze ein. Erst mit Abstand folgen junge Menschen. Dies sollte zu denken geben!

Woher kommt die starke Motivation für Seelsorge/ Beratung? Ich darf wieder Gerhard Besier zitieren:

„Den höchsten Gewinn (aus solchen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Blick auf Seelsorge/Beratung) verzeichnen die Pfarrer im Bereich ihres subjektiv-emotionalen Erlebens... Die Handlungsintensität hält mit der Gefühlsintensität leider nicht Schritt“. Eine Motivation etwa zu mehr Hausbesuchen wurde von den Befragten nur in geringerem Maß als neu erworben angesehen, während 87% der Befragten dem Satz zustimmten: „Ich kann jetzt meine Gefühle und die Gefühle anderer besser wahrnehmen“.

Aus diesen Andeutungen ziehe ich den Schluß: Die Abneigung mancher Pfarrer gegen pädagogische Aktivitäten, insbesondere gegen den Religionsunterricht, ist nicht einfach im Zeitbudget oder in der Schulorganisation begründet. Dahinter stehen auch persönlichkeitsorientierte Gründe. Können diese aber ein vorrangiger Maßstab für das Arbeitskonzept des Pfarrers sein? Kann jeder Pfarrer nach seinen Wünschen und Begabungen die Schwerpunkte seiner Arbeit setzen? Warum soll gerade der Religionsunterricht hier den „Entlastungsbedarf“ liefern?

- 4) Das Wort „Pflichtstunden“ scheint bei manchen ein „Reizwort“ zu sein; man stößt sich an der Verpflichtung. Gott sei Dank gibt es auch in der EKHN viele Pfarrer, die den Religionsunterricht nach wie vor zu ihren vornehmsten Aufgaben rechnen. Diesen Pfarrern möchte ich an dieser Stelle meinen Dank und meine Hochachtung aussprechen. Wer die „Kirchlichkeitsstatistik“ der Bundesrepublik kennt, weiß um wichtige Zusammenhänge zwischen Kirchlichkeit und Religionsunterricht. Religiöse Werthaltungen und Verhaltensweisen sind auf langfristige pädagogische Prozesse angewiesen; punktuelle kirchliche Aktivitäten genügen hier nicht. Der Religionsunterricht gehört zu den wichtigsten Säulen der Volkskirche.

Eine Schlußbemerkung: Ich weiß um die Schwierigkeiten, die der Religionsunterricht mit sich bringt. Andere pfarramtliche Tätigkeiten mögen eine größere Faszination ausüben. Dennoch bin ich — auch aus humanwissenschaftlichen Einsichten — der begründeten Auffassung, daß Kirche nicht auf den Religionsunterricht und dieser nicht auf den Einsatz der Pfarrer verzichten kann. Darum bin ich für eine Fortführung der bisherigen Regelungen. Für Verbesserungsvorschläge bin ich dankbar.

Im Blick auf den Religionsunterricht habe ich die Bitte, daß die „ecclesia militans“ nicht eine „ecclesia clamans“ wird.

Gemeindepfarrer und Religionsunterricht — Ärgernis oder Chance?

(Referat gehalten auf der Dekanekonferenz am 21. 1. 1981
im Religionspädagogischen Studienzentrum Schönberg)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wer die innerkirchliche Diskussion um den Religionsunterricht in der Bundesrepublik Deutschland und die synodalen Verlautbarungen dazu in den letzten Jahren aufmerksam verfolgt, für den ist eindeutig: Der Religionsunterricht ist eine der Säulen für den Bestand der Volkskirche. Dies gilt auch für die EKHN. Kirchen- und Dekanatssynoden befassen sich immer wieder intensiv sowohl mit den inhaltlichen Fragen, die in den letzten Jahren genügend Diskussionsstoff boten, als auch mit seiner äußeren Verfaßtheit. So bereitet gegenwärtig die Höhe an Ausfallstunden im Religionsunterricht Sorge.

Ebenso unverkennbar ist: Die Pflichtstunden der Pfarrer sind mehr und mehr ins Gerede gekommen. Vielleicht ist schon das Wort „Pflichtstunden“ verräterisch. Niemand käme auf den Gedanken, im Zusammenhang mit Predigtendienst, mit Kasualien oder auch beim Konfirmandenunterricht von „Pflichtstunden“ zu reden. Lassen Sie mich doch einmal abgewandelt zitieren: „Die Kirchenleitung kann vom Konfirmandenunterricht, vom Predigtendienst ... auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise befreien“ (Amtsblatt EKHN 9/69 § 1). Wir reden zwar selbstverständlich von den Amtspflichten der Pfarrer, aber nirgends sonst von „Pflichtstunden“. Die Einstellung zum RU durch Pfarrer möchte ich konträrpunktisch durch zwei Texte beleuchten: Da liegt vor mir ein Schreiben aus dem Dekanat Höchst vom Herbst 1980:

„Wir fordern, daß für die Pfarrer der EKHN die Möglichkeit geschaffen wird, sich von der Verpflichtung, RU zu erteilen, befreien lassen zu können. Diese Befreiung ist mit einem entsprechenden monatlichen Gehaltsverzicht von z.Zt. ca. DM 280,- verbunden. Mit den durch diese Gehaltsbezüge eingesparten Mitteln können schwerpunktmäßig Religionspädagogen bzw. Katecheten zur Erteilung von RU hauptamtlich (an 1–3 Schulen) angestellt werden. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Kirchengemeinden im Einzugsbereich der Schulen gehört ins Aufgabenfeld dieser Pädagogen. Für die Gemeindepfarrer, die sich von der Verpflichtung, RU zu erteilen, haben befreien lassen, besteht die Möglichkeit, sich mit einem anderen, entsprechend vergüteten Spezialauftrag von der Kirchenverwaltung beauftragen zu lassen.“

Dagegen setze ich einen Abschnitt aus der ZEIT vom 21. 11. 1980 von Pfarrer Siegfried Sunnus, „Noten für den Pfarrer“:

„Egoistisch gesehen, habe ich es als Pfarrer besser als ein Lehrer. Mich treiben keine Lehrpläne und Erlasse, ich kann zu Beginn eines Schuljahres die Themenwünsche der Schüler und die meinigen in eine vernünftige Reihenfolge bringen. Das soziale wie das kognitive Lernen ohne Ängstlichkeit vor Planerfüllung verbinden, aus den Flügelkämpfen im Lehrerkollegium kann ich mich heraushalten, wegen meiner — von den Schülern als gerecht bewerteten — Notengebung bleibt keiner sitzen, beamtet zu werden brauche ich nicht, und befördert werden will ich nicht. Geht mein Unterricht „baden“ — nun, meine berufliche Identität hängt bei sechs Wochenstunden nicht daran. Ich kann den Ausgleich in meinen anderen Arbeitsfeldern finden. Natürlich ärgert mich die konfessionelle Trennung der Klasse, bedrückt das geringe Ansehen der musischen Fächer, zu denen auch Religion gehört.“

Nicht erst, wenn es im Leben von Jugendlichen kriselt, stellt sich die Frage nach dem richtigen, wahren, glücklichen Leben. Da leben nach meiner Beobachtung viele noch nicht einmal mit einer „eisernen Ration“ — sie sind unvorbereitet wie ein Nichtschwimmer, der ins Wasser fällt.

Manchmal wünsche ich mir auch, daß ein Mathematiklehrer sein Fach so attraktiv unterrichten müßte, damit sich niemand abmeldet und eine Freistunde gewinnt. Das fordert mich jedoch heraus — und bis auf ein Mädchen hat sich noch niemand abgemeldet. Immer öfter nehmen auch konfessionslose oder einer nichtchristlichen Religion angehörende Schüler an dem Unterricht teil, freiwillig natürlich.

Aber gerade weil meine Situation so ist, wie ich sie beschrieben habe, kann ich nicht egoistisch unberührt bleiben von der tieferen Schulmisere. So suche ich auch in diesem Praxisfeld nach Verbündeten und bin bündnisbereit. Vielleicht doch mehr Pfarrer als Lehrer?“

Das zweite Beispiel steht dafür: Die Mehrzahl unserer Pfarrer erteilt trotz aller Belastung ihren Religionsunterricht und weiß um dessen Wichtigkeit. Neuerdings jedoch scheint sich bei jüngeren Pfarrern ein Trend anzubahnen, den Religionsunterricht als „letzten Wagen im langen Güterzug“ der Amtspflichten anzusehen (und abzuhängen). Dies hat sich mir besonders eindrücklich bei einer Begegnung im Seminar Herborn im Sommer 1980 zwischen Pfarramtscandidaten, einigen ihrer Lehrpfarrer und Mentoren des Schulpraktikums gezeigt. Ein ähnliches Bild ergab sich bei der Podiumsdiskussion zur Einweihung des Neubaus im Theologischen Seminar Friedberg (10.9.1980). Ich nenne einiges von dem, was immer wieder gegen die Pflichtstunden der Pfarrer vorgebracht wird:

- Da hört man, Pfarrer seien nicht genügend pädagogisch vorgebildet;
- Die Unterrichtstätigkeit in der Schule von heute habe keine oder kaum Beziehung zu der übrigen Arbeit eines Pfarrers;
- Der Pfarrer sei in der Schule von heute Außenseiter und damit für ihn der Religionsunterricht noch schwieriger zu erteilen als für Lehrer;
- Die Arbeitsüberlastung in der Gemeinde sei so groß, daß die Verpflichtung in der Schule nicht mehr zu schaffen sei;
- Terminüberschneidungen zwischen Schulunterricht und anderen Amtspflichten, insbesondere Beerdigungen, seien unvermeidlich;
- Ein Religionsunterricht, wie er dem Pfarrer vorschwebt, als Seelsorge oder Therapie stehe in zu großer Spannung zu der Verpflichtung, die Schüler benoten zu müssen;
- In den großen Schulsystemen (Gesamtschulen, Gymnasien, Mittelpunktschulen) unterrichte man ja ohnedies nicht mehr die Kinder und Jugendlichen des eigenen Pfarrbezirks;
- Und dann immer wieder, immer wieder die leidige Frage der Disziplin und die Behauptung, dieser Religionsunterricht bringe für die Kirche nichts.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, die allgemeine Verpflichtung aller Pfarrer aufzuheben und stattdessen an die Stelle das Prinzip der Freiwilligkeit zu setzen und/oder besonders dafür ausgebildete Pfarrer hauptamtlich mit Religionsunterricht zu beauftragen. Sicher enthält jedes dieser Argumente ein Stück Wahrheit, im einen Fall mehr, im anderen Fall weniger. Ich will darauf Punkt für Punkt eingehen:

- **Ist es richtig, daß Pfarrer nicht genügend pädagogisch ausgebildet sind?** (Wer ist schon in irgendetwas genügend ausgebildet?)
Für das Universitätsstudium sowohl von Pfarrern wie Lehrern mag zutreffen, daß die Humanwissenschaften zu wenig Gewicht haben, aber im Bereich der Ausbildung im Seminar ist nach meinem Eindruck die Religionspädagogik mit am stärksten gewichtet. Hinzu kommt ein Schulpraktikum und ein umfangreiches Fortbildungsangebot auch für die Pfarrer, wie dieses Haus jedem sinnfällig macht.
- **Ist wirklich die Schnittmenge zwischen anderen Amtspflichten eines Pfarrers und seiner Tätigkeit als Religionslehrer so gering?**

Ich möchte genau das Gegenteil behaupten. Das Pfarramt hat insgesamt eine pädagogische Dimension und zwar in allen seinen Bereichen. Hier kann wirklich der Lehrer den Pfarrer lehren! Predigt, Kindergottesdienst, Jugendarbeit, Umgang mit Erwachsenengruppen, Konfirmandenunterricht haben eine eminent didaktische Dimension. Der Hochschullehrer Rolf Bick, der sich als Theologe/Pädagoge/Berater versteht, schreibt dazu:

„Gerade weil ich mich als Theologe ernstnehme, komme ich an dem mühseligen pädagogischen Geschäft nicht vorbei: Ich möchte den Streit um die Wahrheit so führen, daß andere nicht verletzt, sondern gewonnen werden, daß ein Klima des Vertrauens wächst, daß Menschen Heimat finden. Ich möchte Fremdheitsbarrieren abbauen, weil ich das mir theologisch Wichtige nicht nur sagen, sondern andere damit erreichen will. Ich möchte ein Stück evangelischer Weite erschließen, ohne zu überfordern. Ich möchte Theologie nicht proklamieren, sondern konkretisieren, damit sie für das alltägliche Leben fruchtbar werden kann. Ich möchte die Komplexität der Probleme so reduzieren, daß die jetzt wichtigen ethischen Grundprobleme und Grundentscheidungen bewußt werden, und daß Zeit und Kraft zu ihrer Bearbeitung bleibt. Ich möchte Lernprozesse so steuern, daß evangelische Freiheit möglich ist und am Ende ein Stück gemeinsamer Klärung steht. Ich möchte auf autoritäres Gehabe verzichten, evangeliumsgemäß mit Macht umgehen und Wachstumsprozesse für möglichst viele eröffnen.“

Dies also ist mein pädagogisches und zugleich theologisches Credo. Es gilt nicht nur für den Unterricht. Für Predigt, Beratung, akademische Lehre und für all das andere, was ich in meinem Beruf tue, habe ich kein anderes.“

— **Der Pfarrer ein Außenseiter in der Schule von heute?**

Einen solchen Pfarrer würde ich fragen, ob er nicht vielleicht auch sonst ein Außenseiter ist, ein Eigenbrötler, einer, der nur sich hört und über die Köpfe der andern hinweg denkt und redet. Und: Was ist er bereit, aufzuwenden an Zeit, an menschlicher Zuwendung, daß er kein Außenseiter in der Schule von heute bleibt? Das Verhältnis zwischen Pfarrern und Lehrern hat sich gewandelt. Sie stehen nach ihrer Ausbildung und ihrem Selbstverständnis auf gleicher Stufe. Aber dies ermöglicht doch — ich kenne viele Beispiele dafür — Kollegialität, Partnerschaft, Freundschaft, die ihren Anfang genommen hat beim Schichtwechsel im Lehrerzimmer, bei einer Tasse Kaffee, einer Zigarette... nach der Konferenz.

— **In Bezug auf die Arbeitsüberlastung des Pfarrers** kann es kein Pauschalurteil geben. Hier fällt mir nur wieder das Bild vom Güterzug ein. Wer den Religionsunterricht für wichtig ansieht, wird ihn nicht als letzten Wagen betrachten. Er wird vielmehr die Chance nutzen, die ihm der Religionsunterricht bietet. Wo sonst außer dem Konfirmandenunterricht, erreicht ein Pfarrer fast alle Glieder der Volkskirche und dazu noch in der Generation von morgen? Wo sonst ist kirchliches Handeln so auf dem Prüfstand der Säkularität? Daß das nicht immer bequem ist, manchmal sogar schmerzlich, weiß ich auch.

— Auf die Frage der **Terminüberschneidungen** will ich hier nicht weiter eingehen, weil hier wirklich eine Quelle des Ärgers und des Unbefriedigtseins liegen kann. Gerade für den Pfarrer, dem seine Schüler und sein Unterricht am Herzen liegen, ebenso aber auch für einen Schulleiter oder ein Lehrerkollegium, wenn es den Eindruck hat, Unterrichtsbefreiung werde über Gebühr in Anspruch genommen. Das bringt einen Pfarrer schnell um seinen Kredit.

— **Religionsunterricht als Seelsorge oder Therapie oder ein Fach unter Fächern nach den ehernen Gesetzen der Schule von heute?**

Es sind oft die Besten sowohl unter den Pfarrern wie unter den Religionslehrern, die an dieser Spannung leiden. Ich zitiere noch einmal aus dem erwähnten Artikel von Pfarrer Sunnus:

„Zweierlei wollte ich verbinden: Zum einen, daß der Pfarrer die Jugendlichen kennenlernt, daß sie ihn kennenlernen und sich untereinander näherkommen. Zum andern, daß das Thema Religion, Glaube, Bibel schulgerecht zur Sprache kommt — also das Wis-

sen, Lernen, Denken, Beteiligen mit Noten schließlich auch bewertbar wird. Auch der Schüler, der den Glauben und die Religion ablehnt, muß Argumente kennen, Wissen haben. Das findet dann seinen Ausdruck in Noten. Die persönliche Einstellung bewerte ich nicht.“

Herr Sunnus findet übrigens eine überzeugende Kompromißlösung, die zudem originell ist. Nicht nur er erteilt seinen Schülern Noten, sondern die Schüler dürfen ihm auch ein Zeugnis schreiben. Dies ist zur Nachahmung zu empfehlen! Er hat dabei mindestens ebensoviel gelernt für sich, seinen Unterricht und seine Selbsterkenntnis wie seine Schüler von ihm.

— **Ich unterrichte ja nicht die Kinder meiner Gemeinde**

Im ursprünglichen Sinn der Pflichtstunden des Pfarrers hat dies sicher gelegen, als — uns idyllisch erscheinend — Kirche und Schule noch nebeneinander im Dorf lagen. Hüten wir uns aber, diese Zeit zu verklären. Wenn mich ein Pfarrer, vor die Alternative gestellt, fragen würde, wüßte ich nicht eindeutig, was ich ihm raten sollte. Beide Möglichkeiten bieten Chancen. Aber ich würde auf keinen Fall den Religionsunterricht nur dann für sinnvoll halten. Was wäre das für ein verengtes Kirchen- und Gemeindeverständnis? Gerade die großen Schulsysteme brauchen dringender den je den Religionsunterricht der Pfarrer.

— **Nehmen Pfarrer wirklich Lehrern die Stellen weg?**

Die Pflichtstunden der Pfarrer, dies sei deutlich gesagt, weil das Gerücht immer wieder im Lande umläuft, haben mit den Planstellen der Lehrer und deren Anzahl nichts zu tun. Aber an dieser Stelle sei noch eine andere Rechnung aufgemacht: Ein Hauptschullehrer oder ein Lehrer der Sek. I gibt ca. 27 bis 28 Wochenstunden. Er hat die Lehrbefähigung im allgemeinen für zwei Fächer. Dagegen kommen die vier Pflichtstunden der Pfarrer in ihrer Verteilbarkeit als Lehraufträge an mehreren Schulen dem Religionsunterricht in viel höherem Maße zugute als eine Planstelle (eine Planstelle = mit 28 Stunden = 7 x 4 Lehraufträge).

— **Schwierigkeiten im Umgang mit Schülern**

Ganz ohne Fragen haben diese Schwierigkeiten nach dem Urteil vieler Betroffener aus den verschiedensten Gründen zugenommen. Es handelt sich um ein Problem, das nicht allein die Pfarrer betrifft, sondern über das auch viele Lehrer klagen. Die Schule nimmt im Erleben der Schüler nicht mehr den hohen Rang früherer Zeiten ein. Dies steht in Spannung zu den Lebenschancen, die gute Notenabschlüsse für junge Menschen in einer Zeit der Jugendarbeitslosigkeit bedeuten. Es ist kein Zufall, daß sich daher das Problem bei Hauptschülern am härtesten stellt. Für Pfarrer erschwerend hinzu kommen, (das gleiche gilt teilweise auch für den Religionslehrer): Religion und damit auch Religionsunterricht stehen in unserer Gesellschaft, damit auch in der Schule dieser Gesellschaft, in nicht mehr sehr hohem Rang. Schon immer gab es, wie Sie sich sicher aus Ihrer eigenen Schulzeit erinnern werden, „Ventilfächer“! Es bedarf ein hohes Maß von innerer Stabilität, der Fähigkeit Schüler zu motivieren und als Person Vertrauen aufzubauen, um diese unbestrittenen Schwierigkeiten zu meistern. Wer hier in jeder Stunde mit fliegenden Fahnen untergeht, dem würde ich zugestehen, sich aus dem Religionsunterricht zurückziehen zu sollen. Märtyrer sind hier fehl am Platz!

Damit bin ich an einen Punkt gelangt, von den **Wandlungen im heutigen Schulsystem** zu reden. Unsere hochspezialisierte Gesellschaft ist wissenschaftsorientiert, insbesondere in Bezug auf Naturwissenschaft und Technologie. Bisher waren Wachstum und Fortschritt die stillschweigenden Prämissen, an denen sich alles orientierte. Das hat auch das Schulwesen tiefgreifend verändert. Schon äußerlich sind moderne Schulbauten von mittleren Industriebetrieben von ihrer Architektur her kaum zu unterscheiden. Auch schulisches Lernen — unsere Gesellschaft versteht sich als Lerngesellschaft — soll möglichst effektiv und rationalisiert ablaufen. Es wird sortiert nach Leistungsniveau, nach Lift- und Förderkursen, nach Noten und Punkten, und allzuoft bleiben die Schwächeren auf der Strecke. Bei allem ehrlichen Bemühen um Chancengleichheit ist das System mitunter stärker als das pädagogische Engagement des einzelnen Lehrers und damit in Gefahr, unmenschlich zu werden.

Darunter leiden nicht nur die Schüler, sondern auch gerade die engagierten Lehrer der jüngeren Generation, die sich eine Schulreform in ganz anderer Richtung erhofft hatten. Hier schlägt ein individuelles Konkurrenzdenken durch, das es in dieser Härte vorher nicht gegeben hatte. Die Tugenden des sozialen Lernens, Rücksichtnahme, Partnerarbeit, Kooperation mit gegenseitiger Ergänzung und Hilfe bleiben auf der Strecke. Ich möchte nicht falsch verstanden werden: Es ist dies nicht die Problematik im Schulwesen nur eines Bundeslandes. Wer in diesen Tagen die Äußerungen der Tochter des bayrischen Kultusminister Maier mit ihrer harten Kritik am Schulwesen im Fernsehen erlebt hat, wird dem zustimmen. Immer mehr wird die Schule zur Fachschule und ist damit in Gefahr, das Ganze von Bildung zu verlieren. Bei Kenntnis der Tatsache, daß eine umfassende Allgemeinbildung bei der explosionsartigen Ausweitung in allen Erkenntnisbereichen heute nicht mehr definierbar ist, bleibt dennoch zu fordern

- ein Orientierungswissen, damit der Schüler nicht nur Bäume, sondern auch den Wald sieht,
- die Thematisierung der Fragen nach Sinn und Wert, nach Freiheit und Bindung des Menschen.

Nach meiner idealtypischen Vorstellung könnte gerade die Anwesenheit des Pfarrers in einer solchen Schule — mag er manchen Schülern oder Lehrerkollegen als ein „seltener, fremdartiger Vogel“ erscheinen — zum Denkanstoß werden. Freilich darf es nicht dabei bleiben, sondern es muß erkennbar werden, daß hier ein Mensch aus Fleisch und Blut mit gleichen Freuden und Sorgen glaubwürdig lebt, daß „das, was ist, nicht alles ist“.

Im schulischen Raum kann das Wort nur Fleisch werden in den kleinen Münzen, mit denen wir am Automaten eine Coca-Cola oder eine Packung Zigaretten ziehen, nicht aber mit den Tausendmarkscheinen hehrer dogmatischer Begrifflichkeit.

Bei aller berechtigten Kritik an der Schule von heute bietet sich dennoch eine Fülle von **Lernchancen für den Pfarrer**, wenn er die didaktische Dimension des Pfarramtes im vorher beschriebenen Sinne bejaht. Für die Kinder und Jugendlichen seiner Gemeinde, aber auch für deren Eltern, stellt die Schule einen erheblichen Teil der Lebens- und Erfahrungswelt dar. Immerhin verbringen die Jungen ein Drittel ihrer Zeit in der Schule. Das prägt und verändert. In der Schule wird ja viel mehr und noch sehr anderes gelernt, als in den amtlich verordneten Curricula steht. Und alle diese Lernerfahrungen begegnen in den jeweiligen Brechungen des einzelnen Menschen, der einzelnen Familie. Wer ein offenes Ohr für seine Konfirmanden hat, kann ein Lied davon singen.

Die Lernmethoden der Schule unterscheiden sich heute erheblich von den Lernmethoden früherer Zeit. Verstand sich der Lehrer früher mehr als derjenige, der einen bestimmten Wissensstoff den Schülern „beibringt“ (der Wissende unterrichtet den Nichtwissenden), so versteht sich der Lehrer heute stärker als Moderator, der beim Schüler Lernprozesse initiiert, zu eigenem „entdeckendem Lernen“ anregt, Steckenbleiben verhindert. Hier kann, meine ich, wiederum der Pädagoge den Theologen lehren. Dazu noch einmal R. Bick, der beim Pfarrerberuf gewisse berufstypische Gefahren sieht:

„Da gibt es Beispiele und Bilder, die beim Zuhörer etwas auslösen sollen. Aber sie lösen nichts aus, weil der Erzähler einen kirchlichen oder bürgerlichen Lebensraum voraussetzt, in dem die Angesprochenen nicht leben können...“

Der Pfarrer spricht: „offen, kenntnisreich und verständlich über viele menschliche Probleme. Wenn sie aber theologisch werden, bekommt der Unterricht eine andere Qualität; er verläßt die Ebene des offenen Gesprächs, er ‚hebt ab‘; aus dem Dialog wird eine Predigt. Der Pfarrer sagt nun all das, was ihm wichtig ist, aber bei den Zuhörern kommt nichts an. Da breiten sich Fremdheit, Hilflosigkeit und Langeweile aus.“

Der Pfarrer scheitert hier daran, daß er nicht Pädagoge wurde, der sich fragt, wie er die Menschen zum Lernen motivieren kann und wie eine solche Motivation über eine Stunde durchzuhalten ist, wie er in diesem dialogischen Geschäft aus der Rolle des Lehrenden in die Rolle des Zuhörenden und Lernenden treten kann, wie seine Erfahrungen sich zu den Erfahrungen der andern verhalten, wo sie übereinstimmen, wo sie sich unterscheiden und

wie alle diese Erfahrungen in Beziehung gesetzt werden können zu dem, was wichtig ist und was trägt.

Diese Ansätze für neue Formen des Lernens, in der Schulpädagogik entwickelt und im Schulalltag doch leider so oft auf der Strecke bleibend, sollte sich die kirchliche Bildungsarbeit ganz öffnen. Sie hat Freiräume ohne Leistungsdruck und Zensuren, das zu verwirklichen, was der Schule oft nur in Grenzen möglich ist. Kirchliche und schulische Bildungsarbeit müssen einander in Formen und Inhalten kennen, um sich an einander ergänzen zu können. Wo kann der Pfarrer besser die Möglichkeiten und Grenzen solcher Arbeit kennenlernen als im Dialog mit den Lehrern, die sich um solche Lernformen bemühen?

Thetisch hatte ich von dem Religionsunterricht als eine der Säulen der Volkskirche gesprochen, ohne dies bisher näher begründet zu haben. Ich möchte dies unter zwei Fragestellungen nachholen:

1. Welches Interesse haben Staat und Gesellschaft am Religionsunterricht der öffentlichen Schule?
2. Welches Interesse haben Kirche und Gemeinde am Religionsunterricht der öffentlichen Schule?

(Mir will es allerdings manchmal erscheinen, als ob der Religionsunterricht „zwischen zwei Stühlen“ säße.)

Zu Frage 1 zitiere ich Herrn Kultusminister Krollmann beim katholischen Lehrgang in Limburg 1979:

„Der Staat erwartet aufgrund der Verfassungslage, daß der RU auch tatsächlich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird, wie es im Grundgesetz heißt, daß der Lehrer in diesem Fach an die Lehren und Ordnungen seiner Kirche oder Religionsgemeinschaft gebunden ist, wie es die Hessische Verfassung vorschreibt...

Der weltanschaulich neutrale Staat hat kein Interesse daran, daß statt eines RU nach den Grundsätzen einer Religionsgemeinschaft eine allgemeine Religionskunde angeboten wird oder daß der Religionslehrer ausweicht auf Themen der Sozialkunde oder Psychologie. Das heißt selbstverständlich nicht, im RU dürften nicht auch gesellschaftliche oder sozialetische Fragen behandelt werden — diese sehr wohl, allerdings aus der Sicht des jeweiligen Glaubens.“

Bei dem gleichen katholischen Lehrertag in Limburg hat sich auch Frau Kultusministerin Laurien zum staatlichen Interesse am Religionsunterricht ausdrücklich bekannt unter Bezug auf Bundeskanzler Helmut Schmidt, der den Kirchen vor allem den Dienst zuweist, Werte zu leben und zu sichern.

Zur zweiten Frage nach dem Interesse der Kirche am Religionsunterricht, läßt sich zunächst einmal feststellen: Ein Religionsunterricht ohne lebendigen Bezug zu Kirche und Gemeinde kann es nicht geben (so wenig wie ein Biologieunterricht ohne Natur sinnvoll wäre). Er würde sehr schnell zu einer farblosen Religions- oder Lebenskunde entarten oder zum Tummelplatz für verschiedene Ideologien. Wenn Kirche und Gemeinde den Religionsunterricht nicht mehr als ihre Sache ansehen, ist er zum Tode verurteilt. Nun gibt es in den Gemeinden die Sorge, seit dem Ende der evangelischen Unterweisung sei der Religionsunterricht eigentlich nicht mehr Sache der Kirche. Aber muß denn ein am Leben des Schülers und von Gegenwartsfragen unserer Gesellschaft ausgehender Religionsunterricht schon allein deswegen als unevangelisch diffamiert werden? Auch ein ganz an biblischen Stoffen orientierter Religionsunterricht kann, wie Helmut Kittel mit Recht gesagt hat, „leeres Stroh dreschen“. Es liegt doch nicht an den vielfältigen Wegen, sondern an den Zielen. Zudem ist die Bibel nach meinem Verständnis auf weiten Strecken ein problemorientiertes Buch.

Ich sprach zuvor von unserer Gesellschaft als einer Lerngesellschaft. So wird auch christlicher Glaube nicht nur, aber doch weithin, auf dem Wege der Kultur durch Bildung und Lernen vermittelt. Dazu gehört auch die sog. Werteeziehung. Sie wird nicht nur von Staat und Gesellschaft, sondern auch von den Eltern in hohem Maße durch den Religionsunterricht

erwartet, ob uns das recht ist oder nicht. Der sog. Katechismusunterricht war seit der Aufklärung in hohem Maße als Unterricht in den Zehn Geboten Moralunterricht. Ein Blick auf den heutigen Lehrplan zeigt, daß in einem thematisch lebensorientierten Religionsunterricht ethische Themen ebenfalls wieder einen breiten Raum einnehmen. Vom Religionsunterricht wird offensichtlich eine wichtige Vermittlungsaufgabe erwartet, den die Kirche als Auftrag bejahen kann, wenn sie vom Evangelium her geschieht.

Noch ein anderer Gesichtspunkt scheint mir beachtenswert. Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht erinnern die Volkskirche nachdrücklich daran, daß sie nicht nur Kirche der Kerngemeinde ist. Darin sehen manche ihr Dilemma. Ich sehe hier eine große Chance. Volksskirchliche Frömmigkeit ist schwer definierbar und voll schillernder Vielfältigkeit. Das gilt auch für die Beteiligung am Religionsunterricht, für die Schüler und deren Eltern, für die Lehrer und Pfarrer. Hier sind wirklich alle Glieder am „Leibe der Volkskirche“ präsent. Die Bandbreite reicht von Evangelikalen bis hin zu den interessierten „Botächtern der Religion“, die beide den Religionsunterricht sehr beleben können. Die Botenschaft Jesu gewinnt so die Chance, ganz im Sinn von Luk. 14 an den „Landstraßen und Zäunen“ wirken zu können. Für die Gemeindekirche ergibt sich damit die Möglichkeit eines Rückkoppelungsprozesses, der sie vor einem Insiderleben im Getto mit einer Insiderideologie und einer Insidersprache bewahren kann. Ich meine aber keine Einbahnstraße. Umgekehrt gilt das Obengesagte: Religionsunterricht ohne lebendigen Bezug zu Kirche und Gemeinde ist zum Tode verurteilt.

Die Pflichtstunden der Pfarrer sind ins Gerede gekommen. Wenn all das, was ich bisher gesagt habe, nicht zu überzeugen vermag, so möchte ich zum Schluß noch einmal zwei Punkte besonders herausheben: Religionsunterricht ist für alle Beteiligten, Lehrer wie Pfarrer, kein leichtes Geschäft. Er ist ein Fach, wie wir wissen, um das es von der Versorgungsanlage her nicht zum Besten steht. Daher:

- Alle Kräfte werden gebraucht. Auf keine Religionsstunde kann ohne Not verzichtet werden. Jede Befreiung vom Religionsunterricht bedeutet Vermehrung des Mangels mit allen Konsequenzen.
- Der Religionslehrer erwartet vom Pfarrer in dieser schwierigen Aufgabe Solidarität. Immer wieder höre ich klagen, daß die Religionslehrer sich von den Pfarrern im Stich gelassen fühlen, sowohl im Unterricht als auch in den Fachkonferenzen und Arbeitsgemeinschaften.

Ich zitiere frei aus einem Papier des ehemaligen Studienleiters von Rheinhausen, Erwin Hofmann, vom 22. 4. 1980: „Machen Sie den Kollegen Mut zum Religionsunterricht in der öffentlichen Schule als einer kirchlichen Aufgabe von hohem Rang und gehen Sie selbst mit gutem Beispiel voran.“

Reden wir nicht länger von den uns lästigen „Pflichtstunden“, sondern von dem Recht, jungen Menschen von heute in der öffentlichen Schule Religionsunterricht erteilen zu dürfen. Wir brauchen weder zeitlich noch räumlich weit zu gehen und stoßen auf das Schild: UNTERRICHT FÜR PFARRER VERBOTEN!

Volkskirche und Religionsunterricht im Horizont der Missionsaufgabe

I. Die „Missionarische Volkskirche“ aus dem Blickwinkel eines Religionspädagogen

Der Begriff „missionarische Volkskirche“ erlaubt, die Sammlungsbewegung Jesu als grundsätzlich offen und daher an ihren Rändern stets unscharf zu verstehen. Insofern bräuchte die Verflochtenheit von Kirche und Gesellschaft nicht unbedingt ein Verfall zu sein, sie könnte auch eine Steigerung christlicher Wirklichkeit bringen. Undeutlich bleibt, in welcher Kraft und woraufhin Volkskirche missionarisch sein will. Für mich ist eine offene und zugleich missionarische Verwirklichung des Kircheseins nur dann sinnvoll und erst dann möglich, wenn sie von der „Rück-Sicht“ auf Gott bestimmt wird: offen für den Willen Gottes, wie er in Jesus Christus offenbar geworden ist; das heißt missionarisch zugewandt allen Menschen, welche die Kirche als *menschliche* Institution zum Reiche Gottes einzuladen hat. Wenn das Reich Gottes Ursprungskraft und Maßstab der Volkskirche bleibt, dann kann ich mich der Definition Hubers als Arbeitshypothese anschließen: „**Die Kirche ist der Raum gelebter Freiheit.** Sie verfügt nicht über die Freiheit, sondern ist der Raum der Freiheit, weil in ihr das Wort von der Befreiung verkündigt wird. Die Freiheit, die sie so erfährt, ist kommunikative Freiheit; und deshalb befähigt das befreiende Wort die Kirche dazu, eine Zeugnis- und Dienstgemeinschaft, eine zugleich offene und bekennende Kirche für andere zu sein. Von hier aus bestimmt sich auch ihr Verhältnis zu Staat und Gesellschaft. Sachgemäßerweise trägt es weder den Charakter der Anpassung noch der Distanzierung, sondern der produktiven Differenz; nur aus einer solchen produktiven Differenz kann die Kirche zum Anwalt der Freiheit werden“ (D.A.S. Nr. 40 vom 1. Oktober 1978, S. 12).

II. Was kann die „Missionarische Volkskirche“ vom Religionsunterricht (RU) und Konfirmandenunterricht (KU) erwarten?

Beide Unterweisungsformen leisten der Volkskirche vier unbezahlbare Dienste, die m. E. von sonst niemandem erbracht werden können:

1. RU und in abgeschwächter Form auch KU schaffen es bei der Mehrzahl der jungen Menschen zwar nicht, sie aus mehr oder minder kirchlich distanzierten Christen zu engagierten Mitgliedern der Kerngemeinde zu machen. In jedem Fall erhalten Konfirmanden und Teilnehmer am Religionsunterricht aber die einmalige Gelegenheit, in der Gemeinschaft einer Gruppe von Gleichaltrigen und unter Anleitung eines älteren Christen (Lehrer/Pfarrer als exemplarischer Erwachsener) über den Sinn des Lebens und die Normen, die für ein verantwortungsvolles Zusammenleben unverzichtbar sind, frei zu sprechen und nachzudenken.

RU und KU leisten durch Wertabklärung und Wertaufbau nicht nur der Kirche, sondern auch der Gesamtgesellschaft einen unverzichtbaren Dienst. Nur in der öffentlichen Schule und im KU kann die Kirche die „Antworten ihres Glaubens“ in einer solchen Breite darlegen, daß sie zumindest grundsätzlich für alle zur Diskussion stehen.

2. RU und KU sind die einzigen Orte, an denen die große Mehrheit der Bevölkerung der Sozialform Volkskirche über längere Zeit hinweg kontinuierlich begegnet. Sie sind ein getreues Spiegelbild der Möglichkeit und Verlegenheiten von Volkskirche heute, weil sie sich in ihnen Jugendliche und Lehrer der Volkskirche in ihrer ganzen Bandbreite treffen. Direkte Mission in der Schule ist nicht möglich, wohl aber eine Art „Volkskirche in der Schule“. Das hieße in diesem Kontext: um die überaus unterschiedliche Einstellung des Schülers und auch der Lehrer im Blick auf Kirche, Frömmigkeitsformen, RU, KU usw. zu wissen und nicht etwa eine bestimmte Position unter Abwertung anderer vorzuziehen zu favorisieren.

3. Wenn Kirchenmitgliedschaft infolge des Traditionsabbruchs heute nicht mehr selbstverständlich ist, dann ist zweifelsohne schon die bloße Erhaltung und Stabilisierung dieser Mitgliedschaft ein wichtiges Ziel kirchlichen Handelns (vgl. EKD-Studie Hilds). Die überwältigende Mehrzahl der Kirchenmitglieder hat durch Unterweisung immerhin so viele Grundkontakte mit dem christlichen Glauben und seinen kirchlichen Ausprägungen bekommen, daß sie bis heute die Frage nach Sinn und Nutzen der Kirchenmitgliedschaft positiv beantwortet. **RU und KU schaffen die solide Finanzbasis einer wie auch immer gearteten missionarischen Volkskirche.**
4. Nur in der „Schule für alle“ wird der Glaube *gezwungen*, auf die besten Argumente der Vernunft einzugehen und sich mit den produktiv/dynamischen Entwicklungen seiner Zeit auseinanderzusetzen. **Eine Volkskirche, die missionarisch den Dialog immer und überall suchen will, kann von der Religionspädagogik lernen, die notwendig kleinen Schritte zu gehen, um die Entfremdung vieler kirchlicher Gemeindegruppen vom Selbstverständnis des heutigen Menschen langsam abzubauen.** Die Schule *zwingt* dazu, die Fragen und die Kritik des säkularisierten Menschen auszuhalten und den Glauben in dessen Problemhorizont auszusprechen. Wo die Verständigung gelingt, werden RU und KU zum **Vorreiter eines neuen verständlichen Sprechens der Kirche in säkularisierter Zeit** — ähnlicher der Diktion eines Heinz Zahrt als der theologischen Fachsprache oder der kirchlichen Binnensprache. Die Theologie der Korrelation, welche gegenwärtiger Religionspädagogik das Rückgrat verleiht, ist auch für die missionarische Volkskirche *die Chance!*

III. Welche Erwartungen haben RU und KU an die „Missionarische Volkskirche?“

Ich formuliere die Erwartungen aus der Sicht derer, welche die schwierige volksmissionarische Aufgabe haben, Kontakt zu halten mit kirchlich entfremdeten Menschen und der Institution Schule, die sich als Vermittlerin einer (häufig agnostischen) Gesellschaftsreligion empfindet und es auch ist.

1. **RU und KU müssen auf Gemeinden verweisen können, welche die im Unterricht besprochenen Grundwahrheiten des Glaubens unter ganz normalen Umständen leben.** Beste Anregungen im Unterricht verpuffen, wenn sie nicht Rückhalt haben in einer religiös-überschaubarer Nähe gelebt wird, bleibt auf Dauer für den heranwachsenden Menschen belanglos.
2. In seinen Vermutungen über die Zukunft der Kirche schreibt H.-O. Wölber: „Ausschlaggebend bei allem ist das Schulwesen. Es liefert ausdrücklich oder eben durch Verweigerung Inhalt und Rahmen des geltenden Menschenbildes... Kirchenzugehörigkeit wird gefördert, geprägt, plausibel durch die geistige Landschaft, in der wir uns bewegen; dies zumal in Richtung auf die herrschenden Vorstellungen von Humanität“ (LMH Nr. 6, 1978, S. 352).

Die **dauernde Auseinandersetzung mit dem Menschen erziehenden Bildungswesen** ist zugegebenermaßen schwer durchzuhalten. Aber hier handelt es sich um **so etwas wie Mission durch die Amtskirche im Raum der Strukturen.** Ohne „getaufte Strukturen“ ist es für den einzelnen viel schwerer, als Christ Lebensraum zu finden. Es geht entscheidend darum, die christliche Vorstellung vom Menschen nicht in *Vergessenheit* geraten zu lassen. Das müßte konkret heißen, sich als Advokat all der Gruppen zu *verstehen*, die im Bereich von Bildung und Erziehung vernachlässigt werden und deshalb der Unterstützung von außen bedürfen. Ich gebe folgende Stichworte:

- Hauptschüler und Berufsschüler im allgemeinen und der Religionsunterricht für sie im besonderen
- kritische Begleitung gegenwärtiger Schulentwicklungspläne (warum gibt es z. B. in Hessen im Unterschied zu anderen Bundesländern keine von den Kirchen *getragene* Schule?)
- Stellungnahme zu aktuellen bildungspolitischen Entscheidungen wie z. B. Leistungsmessung (numerus clausus), Vorschule, Lehrerarbeitslosigkeit.

3. **Religionslehrer und Konfirmandenpfarrer brauchen kirchenleitende Organe, Kirchenvorstände, Elterngruppen und viele Gemeindeglieder, welche ihre Arbeit in dreifacher Hinsicht nachdrücklich unterstützen:**
- Druck ausüben auf Schulen, damit RU in allen Klassen angeboten wird und Lehrer, die zur Erteilung bereit sind, nicht de facto gehindert werden.
 - Verständnis haben für die problemorientierte Konzeption heutigen Unterrichtens. Bei ihr geht es im Ansatz um die Konkretisierung des Missionsauftrages unter heutigen volkkirchlichen Bedingungen. RU und KU haben sich weithin von einem binnenkirchlichen Ansatz gelöst zugunsten der Herausforderung durch die konkrete Situation unserer Welt, um sie mit dem Anspruch des Evangeliums zu konfrontieren („produktive Differenz“ Hubers).
 - Genügend viele und genügend gut ausgebildete Mitarbeiter für RU und KU werben (Religionslehrer, Schulpfarrer, Gemeindepfarrer, Gemeindepädagogen, freie Mitarbeiter). Besonders erschreckend ist der Mangel an Lehrern für den Religionsunterricht an Berufsschulen (vgl. den eigenen Beitrag Dietrichs).
4. Religionsunterricht läßt sich auf Dauer nur „halten“, wenn er in Korrespondenz zu christlichen Familien, Gruppen und Gemeinden stehen kann, in denen der lebendige Lernprozeß des Glaubens eine überzeugende Gestalt angenommen hat. Die Lebensformen der Kirche müßten also nicht nur theologischen Kriterien, sondern immer mehr heutigen pädagogisch-psychologischen Erkenntnissen standhalten, um Menschen unserer Tage faszinieren zu können.

Die Filmserie HOLOCAUST hat gezeigt, welche Bedeutung für die Motivation von Menschen die emotionale Komponente und die Möglichkeit zur Identifikation haben. Die Diskussionen danach haben umso erschreckender verraten, wie wenige Diskussionsleiter fähig sind, ein betroffenes Gespräch unter Gleichberechtigten zu ermöglichen. Das ist deshalb besonders unverständlich, weil es bereits unendlich viele Verfahren und Formen gibt, die ein freies und anregendes, völlig entschultes Lernen in einer Gruppe zulassen. Da die Universitäten meist versagen, **müßten Pfarrer in pflichtmäßigen Fortbildungsveranstaltungen von der Wirksamkeit solcher Verfahren am eigenen Leibe überzeugt werden.** Leider ist das Desinteresse vieler kirchlicher Mitarbeiter an den Vermittlungsprozessen erschreckend groß. Für das Gelingen des missionarischen Dialogs unter den Bedingungen der Bildungsgesellschaft ist **die Behebung dieses Desinteresses m. E. eine Schlüsselfrage.**

IV. Was das Religionspädagogische Studienzentrum (RPZ) Schönberg tut

Wie der Religionslehrer so ist auch das RPZ ein Bindeglied zwischen einer säkularisierten, oft glaubenslosen Welt und einer Kirche, die manchmal in Gefahr ist, als exclusive Glaubensgemeinschaft ins Getto zu marschieren. Wie wir im einzelnen den jeweiligen Erwartungen, wie sie unter II. und III. skizziert wurden, zu entsprechen versuchen, zeigen die detaillierten Arbeitsberichte der vergangenen Jahre. Da Lehrer und Pfarrer durch ihre Existenz als Christ unmittelbar und häufig unbewußt Verwirklichungsformen des Christseins aufzeigen, ist es **für alle unsere Fortbildungsarbeit entscheidend, die Unterrichtenden als Menschen zu stabilisieren, ihnen als Fachlehrer höhere Kompetenz zu vermitteln und sie vor allen Dingen in ihrem christlichen Glauben gewisser zu machen.** Sie tragen nämlich eine kaum tragbare Bürde; beauftragt von einer stets vieldeutig bleibenden Volkskirche, eingebettet in die heiß umstrittene Institution Schule, sollen sie von der Kirche entfremdeten jungen Menschen verdeutlichen, was W. Huber die „produktive Differenz“ des Reiches Gottes zu den jeweils herrschenden Ideologien nennt. Und das nicht nur lehrend, sondern auch durch persönliches Engagement. Zugespitzt könnte man sagen: Religionslehrer sein, das ist Christsein auf die Spitze getrieben. Diese Damen und Herren verdienen den besonderen Dank der Volkskirche.

Berufsschulreligionsunterricht als volksskirchliche Aufgabe

Wenn über die volksskirchliche Situation in volksmissionarischer Hinsicht verhandelt werden soll, dann muß die Aufmerksamkeit auf die Überzahl derjenigen gerichtet werden, die in aller Regel nicht zur traditionellen Kerngemeinde gehören, faktisch aber das Gros des Kirchenvolkes und damit auch der Kirchensteuerzahler ausmachen: auf die arbeitende Bevölkerung nämlich, die die beruflichen Schulen durchläuft. Man muß feststellen, daß dieser gewichtige Bevölkerungsteil von der Kirche sträflich — und ihrem Auftrag zuwider — vernachlässigt wurde und wird, daß er ins kirchliche Abseits geraten ist und immer mehr gerät.

Es zeigt sich dies an der Art, wie der Religionsunterricht an beruflichen Schulen, denjenigen Schulen also, die von 77 Prozent aller Jugendlichen durchlaufen werden, von kirchlicher Seite behandelt und eingeschätzt wird. Zwar gab es in der Nachkriegsphase den rühmenswerten Entschluß, den Berufsschulreligionsunterricht überhaupt einzuführen. Zwar wurde mit dem Katechetischen Oberseminar in Düsseldorf eine qualifizierte Ausbildungsstätte eingerichtet, die zeitweise für Nachwuchs in der Breite sorgte. Aber seit dieses Oberseminar aufgelöst wurde und seine Überführung auf universitäre Ebene mißlang, bleibt der Nachwuchs an hauptamtlichen Lehrkräften weitgehend aus und droht der Religionsunterricht an beruflichen Schulen aus Mangel an Lehrern auszutrocknen.

Hier muß unsere Kirche, wenn es ihr um die Volkskirche wirklich zu tun ist, über den Schatten ihrer eigenen Tradition und Sozialisation springen. Hier muß sie sehen, daß sie an beruflichen Schulen ein einzigartiges Gesprächsangebot vorerst noch wahrnehmen kann — mit Jugendlichen, die sie unter der Kanzel kaum oder gar nicht antrifft. Hier sollte sie also eine Priorität setzen und die Änderung ihrer Einstellung bewirken, indem sie Kandidaten der Theologie von früh an ermutigt, Aufgaben wie die an der Berufsschule zu übernehmen und indem sie jedenfalls denen, die dies wollen, den Weg ebnet und erleichtert und nicht erschwert.

Wenn kirchliche Aktivitäten zur Änderung der Situation zu benennen sind, dann sind dies:

1. die Errichtung einer Ausbildungsstätte für hauptamtliche Berufsschulreligionslehrer, die die Funktion des seinerzeitigen Oberseminars auf universitärer Ebene übernimmt;
2. die Erhaltung und Erweiterung der bedrohten derzeitigen Mindestzahl von hauptamtlichen Berufsschulreligionslehrern durch Werbung und Vermittlung von engagierten Theologen;
3. die ständige örtliche Hilfe und Unterstützung für Berufsschullehrer mit Haupt- und Nebenfach Religion durch einzusetzende regionale Beauftragte.

Hinzu sollte kommen, daß schon von früh an die unter 2 genannte Variante im Berufsbild eines Pfarrers in den Blick gerückt wird.

Wenn das volksmissionarische Moment eigens angesprochen werden soll, dann wird dieses im Rahmen der Berufsschularbeit umso glaubwürdiger vertreten, je bewußter von jeglicher Tendenz kirchlicher Vereinnahmung abgesehen wird und je deutlicher wird, daß es in diesem Unterricht um die Sache der Jugendlichen und deren ganzheitliche Förderung geht. (Der im EKD-Bereich eingeführte Lehrplan ist darauf eingestellt). Die Entschiedenheit, mit der eine solche Aufgabe wahrgenommen wird — bis hin in die Konsequenz von Stellenbesetzungen —, kann eine traditionelle kirchliche Einstellung, die sich vorwiegend an Absolventen der sogenannten höheren Schulen orientiert, mindestens korrigieren. Die Volkskirche würde sich stärker mit dem Volk verbinden.

Seelsorge an Religionslehrern

Glaube, Spiritualität, Seele — Fehlanzeigen beim Religionslehrer?

„Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele?“ (Matthäus 16, 26)

Diese warnende Frage Jesu — in der kraftvollen Sprache Martin Luthers — haben wir Religionspädagogen nicht nur anderen vorzulegen. Wir müssen uns ihr selbst stellen. Zwar haben diejenigen, die „Religion“ in der Schule unterrichten, keineswegs die ganze Welt gewonnen. Aber die Kammern, in denen die reichen Schätze pädagogischer, psychologischer und theologischer Weisheit gehortet werden, stehen ihnen weit offen. In der Geschichte des Religionsunterrichts hat es noch nie eine Zeit gegeben, in der den Lehrenden ein so großes, so vielfältiges und weithin auch so gutes Angebot gemacht worden ist wie in unseren Tagen. Ausbildungsstätten, renommierte Verlage, kirchliche (zum Teil auch staatliche) Fortbildungshäuser sowie Trägergruppen der verschiedenen Richtungen der sogenannten humanistischen Psychologie wetteifern miteinander, um Religionslehrern das Wissen dieser Welt zu Füßen zu legen. Als Religionspädagoge habe ich selbst mit dafür gekämpft, daß die Tore zu den Profanwissenschaften weit aufgestoßen wurden. Diese Entwicklung muß als ein Glücksfall für die Kirche erscheinen; als ein zur rechten Zeit eingetroffenes Geschenk, das es ihr ermöglicht, das Glaubensgespräch mit den Gebildeten unter den Verächtern der Religion intensiv zu suchen und sachgemäß zu führen. Den zitierten Ausspruch des Meisters aus Nazareth verstehe ich nicht so, daß er seine Jünger davon abbringen will, die Welt samt ihrer Weisheit, ihrer Kenntnis und ihrem methodischen Repertoire zu gewinnen.

Allerdings: Jesus achtete sorgsam darauf, über seiner Weltzugewandtheit nicht Schaden an seiner Seele zu nehmen. In der Welt, aber nicht von der Welt zu sein (Joh. 17, 14 f.) — ist uns diese Dialektik christlichen Lebens heute noch selbstverständlich? Ich habe Zweifel. Stehen Religionslehrer nicht in der Gefahr, über der Fülle des Angebotes, das von außen kommt, ihre ureigene Innenwelt, ihre Seele zu verlieren? Gerät nicht über den faszinierenden Möglichkeiten, welche psychologisch-pädagogische Erkenntnisse uns eröffnen, die unverfügbare Sache des Glaubens leicht ins Abseits? Was hülfte es dem Religionslehrer, wenn er alles Wissen in den Bezugswissenschaften seines Faches gewönne und nähme doch Schaden an seiner Erfahrung mit Gott? Es läßt mich aufhorchen, wenn in einem Katalog zur Aus- und Fortbildung von Religionslehrern die Spiritualität bei den aufgezählten Grundqualifikationen nicht vorkommt und auch in der Einfärbung dieser Qualifikationen keine entscheidende Rolle mehr spielt. Das Comenius-Institut wertet seit 1973 236 Zeitschriften aus. Ich habe unter den Stichworten „Glaube“, „Spiritualität“, „Seele“ und „Seelsorge“ nur 3–4 Titel gefunden, die vermuten lassen, daß nach Auffassung des Verfassers der Religionslehrer nicht nur von Berufs wegen, sondern in seiner eigenen Person von den genannten Stichworten betroffen ist. Die Seele des Religionslehrers selbst ist in den vergangenen Jahren zu einem fast vergessenen Thema der Religionspädagogik geworden.

Kein Religionslehrer ist mit sich allein: Gottes Partnerschaft gilt allen

Die spezifische Funktion des Glaubens beim Religionslehrer ist nicht zu übersehen. Er wird seine meist in säkularisierten Verhältnissen aufgewachsenen Schüler nur zum Aufhorchen bringen, wenn er selbst mit Gott in Beziehung lebt und seinen Unterricht bewußt vor Gott und offen für Gott hält. Man hat z. B. festgestellt, daß die Persönlichkeit des Lehrers im Fach Physik stärker mit Leistungsveränderungen korreliert als die Vorbildung des Lehrers, seine Physik- und Mathematikkenntnisse oder seine Lehrerfahrung (Westermanns pädagogische Beiträge, Heft 1, Jan. 1972, Seite 43). Dies gilt natürlich erst recht für die persönlichkeitsprägende Kraft des Glaubens beim Religionslehrer. Wie jeder andere Mensch kann freilich auch er — von Berufs wegen vielleicht sogar leichter als jeder andere — Scha-

den an seiner Seele nehmen. Was ist mit dieser Formulierung Jesu gemeint? Schaden an seiner Seele nimmt der, der über der berechtigten Freude an gewonnenen Erkenntnissen und an eingehimsten Schätzen seine stets bleibende Bedürftigkeit als Mensch vergißt. Nach biblischer Auffassung ist der Mensch das Wesen, das nach einer zweiten Wirklichkeit außer ihm Ausschau hält. Sein Herz findet erst Ruhe, wenn es an dem unzerstörbar Unbedingten Anteil genossen hat. Augustin: „Unruhig ist unser Herz, bis es ruht in dir.“ Nicht die schlechtesten unter Psychologen und Philosophen gehen an diesem Punkt mit Theologen einig. In dichterischer Sprache hat Nietzsche im Zarathustra die grundsätzliche Transzendenzbedürftigkeit des Menschen formuliert: „Der Mensch ist ein Pfeil der Sehnsucht nach dem anderen Ufer.“

Eine breite Zeitströmung will von diesem Grunddatum biblischer Anthropologie nichts mehr wissen. Ihr gibt der von biologischen Philosophen beeinflusste Botho Strauß in seinem Buch „Rumor“ berechtigt Ausdruck: „Wir haben zu wissen, daß sich die Evolution der Arten nicht nach einem vorausbestimmten Plan erfüllt, an dessen Endpunkt das Wesen Mensch erschien, sondern daß vielmehr jede Entwicklung in der Biosphäre aus Tippfehlern der genetischen Übertragung entstanden ist . . . Wenn der Mensch diese Wahrheit seiner Biosphäre annähme, dann müßte er aus dem tausendjährigen Schlaf aller Ideologien und Religionen endlich erwachen und seine totale Verlassenheit, sein totales Außenseitertum erkennen. Er muß wissen, daß er seinen Platz wie ein Zigeuner am Rande des Universums hat, das für seine Musik taub ist und gleichgültig gegen seine Hoffnungen, Leiden und Verbrechen.“

Wer so über den Menschen denkt, muß zwangsläufig die Verantwortung für das Weltganze übernehmen. Was bei diesem titanischen Unterfangen am Ende herauskommt, sind die gnadenlosen Folgen des Nach-Christentums: ein Mensch, der im Übernehmen der Verantwortung sich selbst übernimmt (vgl. dazu: H. E. Richter, *Der Gotteskomplex*). Jede Seite der Bibel ist voll davon, daß Gott der große Partner für alle sein will. Kein Mensch muß mit sich allein sein. Wann immer der Religionslehrer von dem Gedanken verfolgt wird, nur noch ein Zigeuner am Rande des Universums zu sein, der mittels seiner humanwissenschaftlichen Kenntnisse und Erkenntnisse die Welt und sich selbst retten muß, dann ist ihm zu sagen: „Dein Gott hat weit offene Ohren für die Musik des Zigeuners. Dein Gott ist angerührt von den Hoffnungen, Leiden und Verbrechen der Menschen — so tief angerührt, daß er sich in dem hoffenden, leidenden, den Verbrechertod sterbenden Jesus dargestellt hat.“ Alles kommt darauf an, daß der Religionslehrer nicht den heute üblichen Marsch in das Todestal einer letzten Beziehungslosigkeit mitmacht. Wir Menschen brauchen das enge Beziehungsgeflecht zu unserem himmlischen Vater lebenslang, um lebendig zu bleiben; ebenso notwendig wie das Kleinkind die wärmende und nährenden Brust seiner Mutter zum Leben braucht. Gegenüber dem großen Bundespartner Gott will der Gläubige nicht erwachsen werden. Er sieht seine Würde als Mensch gerade darin, Gottes grundsätzlich und immer neu bedürftig zu bleiben. „Wir müssen die Beziehung der Gottes zum Menschen verstehen als die (transzendente) Bedingung s. Ms. Möglichkeit (als das Apriori) der Beziehung des Menschen zu Gott. Anders gesagt: *Die Beziehung des Menschen zu Gott als bewußt vollzogenes Leben im Glauben ist umgriffen von der ursprünglicheren Beziehung Gottes zum Menschen...* Diese Beziehung Gottes zum Menschen ist der letzte, innerste Wirklichkeitskern des Menschen, der sich dann im bewußten Nachvollzug im menschlichen Glauben, Lieben und Hoffen spiegeln kann. Hier liegt der Grund des Glaubens an die Humanität und der Grund der unverlierbaren Personwürde wirklich *jedes* menschlichen Wesens, auch des Außenseiters“ (H. Ott: *Krone der Schöpfung?*, Kreuz-Verlag, S. 56).

Mut zur Seelsorge an Religionslehrern (Möglichkeiten und Grenzen)

Seit einem guten Jahrzehnt bilde ich Religionslehrer und Pfarrer fort. Immer mehr hat sich mir in den vergangenen Jahren eine seelsorgerliche Herausforderung aufgedrängt: Lehrern (und auch Pfarrern) zu helfen, daß sie ihre Beziehung zu Gott wieder in ihrem Alltagsleben verwurzeln können. Leider haben nur wenige Ortsgemeinden sich dieser Herausforderung bisher gestellt. Die Seelsorge an den Lehrern der Christenheit liegt im argen — und könnte doch für die Gemeinde Christi ein besonders fruchtbares Feld der Seelsorge sein.

Da ich in der Poimenik kein Fachmann bin, lasse ich mir den Auftrag und die Aufgaben der Seelsorge vorgeben. Ich wähle unter verschiedenen Seelsorgekonzeptionen und gehe bei Manfred Seitz in die Schule. Er ist ein Seelsorgelehrer, welcher der führenden Pastoralpsychologie gegenüber aufgeschlossen ist, ohne ihr schulmäßig anzugehören. Ich greife auf einen Vortrag von ihm zurück — mit dem Titel „Aufgabe und Möglichkeiten kirchlicher Seelsorge heute“, veröffentlicht in: Seelsorge im Spannungsfeld, Lutherisches Verlagshaus, 1979, Seite 63—76. Den Auftrag der kirchlichen Seelsorge faßt Seitz so zusammen: „Seelsorge ist die Begegnung mit dem bedürftigen Menschen, unter dem Evangelium geschehend als Gespräch, in dem das verbale Zeugnis von der Seelsorge Gottes zum Glauben und dadurch zum Leben hilft“ (S. 71). Sieben Aufgaben konkretisieren für ihn diesen Seelsorgeauftrag. Im Folgenden untersuche ich die Praxis religionspädagogischer Fortbildung, ob und wie sie den von Seitz gestellten Aufgaben gerecht wird. Ich erzähle weiter, welche Seelsorge an Religionslehrern bereits geschieht und was noch wünschenswert wäre. Selbstverständlich kann ich mich dabei nur auf meine begrenzten Erfahrungen stützen. (Wörtliche Zitate aus Seitzens Vortrag sind durch Kursivdruck kenntlich gemacht. Öfters habe ich den Gedankengang von Seitz zusammengezogen.)

1. Aufgabe: Sich um den einzelnen sorgen

Es gibt auf der ganzen Welt nicht zwei Menschen, die sich völlig gleichen. Wir werden aber nicht so behandelt. Wir haben den Eindruck, eine Nummer zu sein. Wir akzeptieren aus diesem Grunde die psychologischen Gesprächsmethoden, die uns helfen, sich um den einzelnen in seiner geschichtlichen Einzigartigkeit zu sorgen.

Auf den einzelnen Religionslehrer in seiner besonderen Prägung zuzugehen, verlangt den Mut zur kleinen Zahl. Seelsorge dieser Art ist personal-, raum-, vor allem zeitintensiv und erfordert damit relativ hohe Investitionen. Sie sind aber notwendig, weil die meisten Lehrer in riesigen Schulfabriken arbeiten, in denen sie sich bedeutungslos vorkommen. Ein Studienrat erzählt: „Nach 25 Dienstjahren an ein und derselben Schule habe ich letzthin zum ersten Mal eine Gesamtkonferenz vergessen. Als ich noch schnell hinfahren will, sagt meine Frau zu mir: ‚Bleib daheim. Paß auf, dein Fehlen wird gar nicht bemerkt.‘ Insgeheim hoffte ich, sie möge unrecht haben. Sie hatte aber recht. Kein Vorgesetzter, auch kein Kollege spricht mich auf meine Abwesenheit an.“ Mit Bitterkeit in der Stimme fährt er fort: „Es spielt überhaupt keine Rolle, ob ich in der Schule da bin oder nicht. Vor Jahren, als wir nur 20 Kollegen waren, hätte man spätestens nach einer halben Stunde meinen Rat gesucht und so auch mein Fehlen bemerkt.“ Wenn ein Lehrer in unser Fortbildungsinstitut kommt, soll er aus der anonymen Masse auftauchen und zur Person werden können. Nicht eine bloße Nummer, sondern „König“ soll er bei uns sein. Dies anzustreben heißt vor allen Dingen, daß die Fortbildungsgruppen eine angemessene Größe haben müssen (12 bis höchstens 25 Teilnehmer). Weiter, daß die Veranstaltungen so zu planen sind (inhaltlich und strukturell), daß möglichst viele sich das holen können, was sie im Augenblick brauchen (indirekte Seelsorge). Z. B. bemühe ich mich, schon die erste Sitzung so anzulegen, daß jeder sein Gesicht zeigen (z. B. Stuhlkreis) und zu Wort kommen kann. Bei einem Wochenendseminar zur Erzählung vom Pharisäer und Zöllner (Lukas 18,9—14) habe ich dieses Ziel mit einer Übung aus der Encountertradition zu erreichen versucht; ich drucke im folgenden die den Damen und Herren gegebenen Anweisungen (verkürzt) ab, um das Gemeinte zu veranschaulichen:

„Ich möchte Ihnen Gelegenheit geben, einander im Medium des Tagungsthemas ein wenig kennenzulernen. Jeder wird mit 6 Gruppenmitgliedern Kontakt haben können — und zwar mit jedem für etwa 5 Minuten. Bitte suchen Sie sich jetzt einen Partner, auf den Sie neugierig sind und stellen Sie sich wechselseitig die Frage: Wer bist du? Zweimalige Wiederholung dieses Mini-Interviews. Trennen Sie sich bitte wieder und suchen Sie sich einen neuen Partner, dem Sie die Frage stellen: Was sind deine starken Seiten — privat und beruflich? Die nächste Frage, die sie einander stellen können, lautet: Was sind deine Schwächen — privat und beruflich? Verlassen Sie auch diesen Partner und gehen Sie ein letztes Mal im Raum umher. Jetzt haben Sie Gelegenheit, sich Ihrer eigenen Offenheit, die Sie bis jetzt gezeigt haben, bewußt zu werden. Die letzte Frage, die Sie sich wechselseitig stellen, heißt: Was

hast du bisher verschwiegen und möchtest du jetzt gerne sagen?' (Nach einer Aufzeichnung von K. Vopel, Lebendiges Lernen und Lehren, Heft 2, Nr. 33, ISKO Press, Hamburg.)

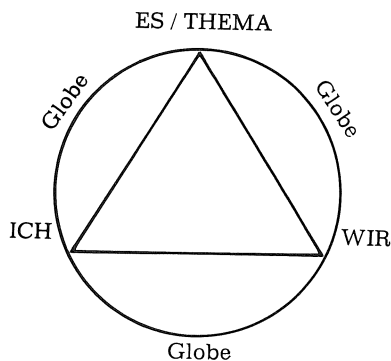
Bei der gründlichen Auswertung dieses „spielerischen“ Einstieges waren wir im Nu in einer heißen Diskussion über die Frage: Wer bin ich? Wer bin ich vor den anderen, vor Gott, vor mir selbst? Wir waren im Tagungsthema. In den Mini-Interviews und während des anschließenden Plenums hat jeder so viel Gesicht gezeigt und Gewicht bekommen, daß die 22 Teilnehmer fähig waren, drei Tage lang gut miteinander zu arbeiten. Darunter verstehe ich, daß jeder von der Gruppe als Einzelperson wahrgenommen wird und sich bei der Bearbeitung des Themas mit seinen eigenen Persönlichkeitsanteilen relativ angstfrei einbringen kann. Dieses Ergebnis ist in sich schon von seelsorgerlicher Qualität. Aus der ersten seelsorgerlichen Aufgabe ergibt sich als weitere Konsequenz, daß die Fragen, Probleme und Sichtweisen einzelner sich auch auf Kosten des Seminarpensums in den Vordergrund schieben dürfen, um vom Plenum oder in Untergruppen bearbeitet zu werden. Andere ziehen es vor, sich in Pausen von Gruppenmitgliedern oder dem Anleiter beraten zu lassen. Bei solchem Vorgehen kann zwar nicht so viel Stoff wie bei einem reinen Informationsseminar vermittelt werden. Aber es kommt häufiger zu beglückenden (manches Mal auch zu erschreckenden) Aha-Erlebnissen mit Gott und seiner Botschaft und darin mit sich selbst und den anderen. Wenn der Tradition des Glaubens Zeit gelassen wird, im tatsächlichen Leben eines einzelnen vor Anker zu gehen, entbindet sie ihre Dynamik. Die den Glauben gefährdende einseitige Kommunikation „von oben nach unten“ wird durch diese Art Fortbildung abgebaut. Wenn sich Teilnehmer in die biblische Geschichte auf verschiedenen Wegen hinein begeben (z. B. Bewegungsübungen, improvisierte Szenen, Phantasiereisen, Bilder sehen und auf das Geschaute hören, Rollenspiele), dann lassen sie ihre Wirkungen an sich selbst zu und konfrontieren sich gegenseitig in der Gruppe mit den erlebten Ängsten und Hoffnungen, mit den sich streitenden Stimmen von Ja und Nein im eigenen Herzen.

2. Aufgabe: In jeder Beziehung helfen

Diese Formulierung besagt, daß der Mensch als Geschöpf in eine vierfache Beziehung hingestellt ist. Gott, seinem Schöpfer, gegenüber als antwortender Partner, dem Menschen gegenüber als Mitmensch, der Dingwelt gegenüber als Hüter und sich selbst gegenüber, um gut zu sich zu sein. Erst in dieser vierfachen Beziehung ist er der ganze Mensch.

Wenn Seitz meint, daß nicht die religiöse Thematik die Christlichkeit ausmacht, sondern die dargelegte ganzheitliche Hilfsbereitschaft und Schau, dann stimme ich ihm voll zu. Ich kenne unter den Humanwissenschaften keine Denkschule, die so vorzüglich geeignet ist, sein zweites Seelsorgepostulat — methodisch abgesichert — stets im Auge zu behalten, wie die von Ruth Cohn entwickelte Themenzentrierte Interaktion (TZI). Ihr therapeutisches Anliegen ist ein lebendiges Lehren und Lernen, das den Menschen in seiner Ganzheit erfassen will. Und ebenso will Seelsorge Menschen in ihrer Ganzheit helfen. In einem Gespräch mit G. Rein (DAS Nr. 1/1980, S. 14) sagte Cohn, als das Gebot Jesu „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ erwähnt wurde: „Das hat mich mein Leben lang begleitet. Das ist für mich schon die Basis des Lebens — überhaupt.“ Die mögliche Konvergenz beider Zielsetzungen liegt auf der Hand.

Symbolsich stellt R. Cohn die TZI mit einem Dreieck (ICH — WIR — ES) dar, das von einer Kugel (dem sogenannten Globe) umschlossen wird:



Gut gefällt mir, wie J. Zink die besondere Intention der TZI beschrieben hat. „Das schaurige Fremdwort meint einen einfachen Sachverhalt: Da sind ein paar Menschen, die miteinander reden, miteinander spielen, miteinander umgehen, irgendetwas miteinander tun. Es geht zwischen ihnen etwas hin und her. Das heißt ‚Interaktion‘. Was aber zwischen ihnen hin und her geht, das sind nicht in erster Linie ihre Sorgen, ihre Probleme, ihre persönlichen Erfahrungen, ihre Meinungen oder Urteile, sondern ein Thema. Die Interaktion ist themenzentriert. Wichtig ist nicht der seelische Haushalt des einzelnen, jedenfalls nicht zunächst, sondern ein von der Gruppe angenommenes Thema. Darin liegt etwas Gesundes. Manche Formen der Gruppendynamik, so meine ich, kultivieren die kleinen und großen Leiden des Teilnehmers über Gebühr. Manche Gruppe wird vom einzelnen deshalb als wohlthuend empfunden, weil sie ihn aufnimmt wie eine große Mutter. Die Gruppe tritt dann als die große bergende Autorität auf, die in früheren Jahrhunderten die Kirche gewesen ist. Dem entspricht, daß die Teilnehmer eines Gruppenprozesses sich in der Regel ihrer Gruppe gegenüber zunächst ähnlich verhalten, wie sie sich ihrer eigenen Mutter gegenüber verhalten haben, und die Gefahr ist, daß die Gruppe sie nicht darüber hinausführt. Beides, das allzu wehleidige Kreisen um die Seele des einzelnen, wie auch das Angebot der warmen, bergenden Mutter, Muttergruppe oder Mutterkirche, hindert aber, was die Gruppendynamik eigentlich will: Nämlich die Befreiung des einzelnen zu einem bewußten, sachbezogenen, freundlichen und unverkrampften Umgang mit anderen Menschen und mit den Problemen seines eigenen Lebens“ (Das biblische Gespräch, Burckhardthaus-Verlag, 1978, S. 181).

Ich bin mit Zink einer Meinung, daß lediglich die — an dem heutigen psychologischen Wissensstand gewonnene — Ausformung neu ist, die Arbeitsweise der TZI aber seit Jahrhunderten in den christlichen Gemeinschaften praktiziert worden ist, in denen das allgemeine Priestertum der Gläubigen nicht nur gelehrt, sondern gelebt wird. In meiner Fortbildungsarbeit versuche ich bewußt, Religionslehrer für diesen neutestamentlichen Grundgedanken zu gewinnen und sie zu ermuntern, sich ins Priestertum der Nichttheologen u. a. mit Hilfe der TZI einzuüben. Die von Seitz angesprochenen Beziehungen gegenüber der innerlich und äußerlich begrenzenden Dingwelt (Globe) sowie gegenüber — wie ich hinzufügen möchte — allem Lebendigen (im ES, WIR oder Globe verborgen), gegenüber dem Mitmenschen (die im WIR enthaltenen DUs) und sich selbst gegenüber (Ich; Hauptregel: Sei dein eigener Chairman) werden sorgfältig von denen berücksichtigt, die in der Geisteshaltung von TZI Erwachsene bilden. Bleibt noch die Gretchenfrage an solche Fortbildner im Raum der Kirche, die Rein auch an Cohn gerichtet hat: „Wollen Sie das Wort ‚Gott‘ vermeiden?“ Antwort: „Ich würde sagen, meine methodische Arbeit, die ich lehre, ist unabhängig davon, ob einer einen Person-Gott oder einen pantheistischen Gott oder auch nur eine Anerkennung des ethischen Prinzips hat. Darum vermeide ich das Wort ‚Gott‘, weil ich sehr oft das Gefühl habe: Ja, es muß einen Person-Schöpfer geben, zu dem ich sprechen kann, und sehr oft habe ich das Gefühl: Es geht etwas durch mich hindurch, was in allem ist, was gar nicht ein einziges Du braucht. Für mich ist das ein Geheimnis, ob dahinter ein Schöpfer steht oder ein göttlicher Geist. Ich habe das Gefühl, ich kann diesen Offenbarungsglauben nicht vollziehen, aber nicht bestreiten, daß es ihn gibt. Darum bin ich da sehr vorsichtig im Ausdruck“ (a.a.O.). Es ist deutlich: Die Schöpferin von TZI will die Gottesbeziehung nicht grundsätzlich ausblenden. Sie hat ihrerseits Respekt vor „Gott als Geheimnis der Welt“ (E. Jünger). Ich selbst kann und will bei der Fortbildungsarbeit meine eigene Lebensgeschichte nicht verschweigen. Ich gebe deutlich zu erkennen, daß ich von der christlichen Offenbarung geprägt bin, ohne deswegen andere, die im Zweifel sind, oder wieder andere, für die die biblische Lebensdeutung überhaupt nicht in Betracht kommt, aus dem Gespräch auszuschließen. Viele Rückmeldungen über Jahre hinweg legen mir die Annahme nahe, daß sich diese Einstellung auszahlt. Wenn man Menschen in der Ganzheit ihrer Persönlichkeit — einschließlich ihres bei jedem anders gearteten „inneren Jenseits“ — anerkennt, dann kommt es seltener zu religiösem und moralischem Fassadenbau; Menschen lernen in jeder Beziehung eigenverantwortlich zu glauben. Kann Seelsorge an Religionslehrern mehr wollen?

3. Aufgabe: Mit den Realitäten versöhnen

Gäbe es den Menschen, wie wir ihn eben beschrieben haben, so wäre er heil. Aber seit Gen. 3, der Geschichte, die mit Beziehungszерfall überschrieben werden müßte, kennen wir den Menschen nicht mehr so. Sondern wir kennen ihn nur als den vierfach Entfremdeten: Entfremdet von Gott, entfremdet von seinesgleichen, entfremdet von der Welt der Dinge und entfremdet von sich selbst. Die Seelsorgeaufgabe erscheint uns hier als Aufgabe der Versöhnung. Praktisch heißt das: Versöhnung geschieht, wenn gefragt wird nach dem Christusgemäßen und da steckt implizit christologisch umgriffen die Frage nach dem Schöpfungsgemäßen in jeder Beziehung mit drinnen.

Ich verstehe die Geschichte des Beziehungszерfalls so, daß kein Mensch der vierfachen Entfremdung als tragischem Verhängnis entgehen kann. Jeder wird „schuldig“ und braucht „Vergebung“ aufgrund der in Christus geschehenen Versöhnung — klassische Themen kirchlicher Seelsorge. Weil Jesus Gottes unbedingte Annahme des Sünders lebt und lehrt, öffnet er uns ein Tor in eine neue Zukunft. Indem er von der erdrückenden Last der Schuld befreit, eliminiert er zwar nicht einfach die Grenzen und Abhängigkeiten, die Verstrickung und das Verhängnis, hebt sie aber doch so weit auf, daß ich in ihm das Urbild des Menschen wieder sehen und ihm in einem lebenslangen „Fortbildungsprozess“ ähnlich werden kann. Die orthodoxen Väter gebrauchten für diesen Sachverhalt den Ausdruck „Weg der Heiligung“.

Seitz meint, daß sich die Entfremdung häufig darin äußert, daß die vier Relationen über- oder untergewichtig werden. Diese Gewichtsverlagerungen erleben diejenigen täglich, die Seelsorge an Religionslehrern üben. Einige haben einen so starken Drang, ihre Gottesbeziehung zu thematisieren, daß sie kaum mehr ein Ohr für andere Kursteilnehmer und kaum mehr ein Auge für die Welt des Lebendigen um sich herum haben. Andere werden von der scheinfrommen Devise der Nächstenliebe „in serviendo consumidor“ geknechtet und erleben gar nicht mehr, was es heißen könnte, zu sich selbst einmal gut zu sein. In den längeren Ferienkursen spüren Teilnehmer in den Phasen der Körperarbeit oft zum ersten Mal bewußt, daß ich mich, meinen Körper und meine Bedürfnisse lieben darf. Und sie erfahren gelegentlich: Wenn ich mir selbst gut bin, kann ich anderen gegenüber leichter gut sein. Bei einer dritten Gruppe kommt heraus, daß auch Lehrer und Pfarrer nicht davor gefeit sind, der Autorität von Tagungsleitern zu verfallen oder gruppensüchtig zu werden.

Auf diesem Hintergrund heißt die Aufforderung der Seelsorgelehre, sich mit den Realitäten im Namen Christi zu versöhnen, für mich zunächst einmal nur zweierlei:

Erstens:

Sehen, was ist. Sehen, daß ich nicht perfekt bin. Sehen, daß es z. B. unmöglich ist, im selben Augenblick eine der vier Relationen intensiv zu leben, ohne die anderen drei vernachlässigen zu müssen. Weil ich gerade als nicht perfekter Mensch von der Liebe Christi angenommen bin, kann ich meine negativen Seiten, meine Trauer und die in mir liegenden Schatten zulassen. Ich muß sie nicht mehr ständig verdrängen. Ich sehe klarer Stärken und Schwächen bei mir und bei anderen. Versöhnung heißt zuerst: dem, was wirklich ist, ins Auge sehen können.

Zweitens:

Den Weg in die Richtung gehen, die sein soll. Versöhnung setzt die Kraft frei, welche der Nachfolger Christi dringend braucht. Sie schenkt die dynamis Gottes, die „in, mit und unter“ der natürlichen Dynamik eines Menschen und einer Gruppe schafft und verwandelt — hin auf das Bild des zweiten Adam, Christus.

Mir haben Trainings in diesem Geist geholfen, Realitäten in einer zuvor überhaupt nicht gesehenen Tiefe wahrzunehmen, mich mit dem eigenen Schatten und dem anderer zu versöhnen und dennoch nicht aufzugeben, an der Erweiterung einengender Grenzen zu arbeiten. Seit Christus gekommen ist, ist Hoffnung auf eine weniger hingefällige Menschlichkeit in einer veränderbaren Welt möglich. Wenn Teilnehmer im Glauben an eine verbesserliche Welt und einen verbesserlichen Menschen nach Hause fahren, dann hat eine Fortbildungsveranstaltung m. E. die von Seitz anvisierte dritte Aufgabe erfüllt. Versöhnung heißt dann

nicht zuletzt: „Wir fangen noch einmal an. Wir geben nicht auf.“ (L. Gustafssons Motto im Roman, Der Tod eines Bienenzüchters, Hanser-Verlag, 1978³, S. 16)

4. Aufgabe: Eine Christusbeziehung aufbauen

Die Christusbeziehung oder mit anderen Worten der Glaube ist ja das letzte Ziel und das verbale Zeugnis davon das ureigenste Mittel der Seelsorge. Daraus zu folgern, Christus werde aufgedrängt oder müsse sehr bald, vielleicht sogar in jedem Gespräch erscheinen, ist falsch. Das Umgekehrte, fast etwas Paradoxe ist der Fall. Wenn die Begegnung mit Christus das Ziel der Seelsorge ist, dann kann ich mich von allen anderen und d. h. störenden Absichten lösen. Da entsteht geradezu eine absichtslose Seelsorge — die einzige Möglichkeit, mit nicht Glaubenden umzugehen —, entsteht eine Seelsorge ohne religiösen Leistungsdruck, wohl aber eine Seelsorge mit erhöhter Wachheit. Diese Wachheit umschließt dann den Ratsuchenden und den auf ihn sehenden Christus. Ich erfahre dann auch den kairos, d. h. zu gegebener Zeit, wann und wie das verbale Zeugnis zu formulieren und wann es zurückzuhalten ist.

Auch für mich ist der Mittelpunkt der sieben Seelsorgeaufgaben: Eine Gottesbeziehung mit Rück-Sicht auf Christus (wie ich lieber sage) aufbauen bzw. nähren! Lassen wir uns von R. Bultmann sagen, wieso der Glaube das letzte Ziel christlicher Seelsorge sein muß. Die johanneischen Begriffe Licht, Wahrheit, Freiheit und Leben „gewinnen alle ihren Sinn von der Frage nach der menschlichen Existenz her und bezeichnen die doppelte Möglichkeit menschlichen Existierens: entweder von Gott her oder vom Menschen selbst her. Sie besagen, daß der Mensch nur im Wissen um seine Geschöpflichkeit echtes Verständnis seiner selbst gewinnen kann als das Licht, das seinen Weg erhellt; nur in solchem Wissen wird er der Wahrheit als der wahren Wirklichkeit inne, die sich ihm in der Offenbarung Gottes erschließt und wähnt nicht, seine Wirklichkeit selbst begründen zu können in der Konstituierung einer gegen Gott empörerischen Welt; nur in solchem Wissen gewinnt er Freiheit von der Scheinwirklichkeit, die in Wahrheit Finsternis, Lüge, Knechtschaft und Tod ist, und nur in solcher Freiheit hat er das Leben, in dem er aus seinem wirklichen Ursprung lebt. Vor der Entscheidung für Gott oder gegen Gott steht der Mensch oder stand er; und vor diese Entscheidung wird er aufs Neue gestellt durch die Offenbarung Gottes in Jesus“ (Theologie des Neuen Testaments, 1954, S. 367).

Ich bringe dieses ausführliche Zitat, weil die Entweder-Oder-Formulierungen überdeutlich machen, daß zwischen einem rein psychotherapeutisch orientierten Verhalten und der seelsorgerlichen Haltung notwendigerweise ein Unterschied besteht: Jenes Verhalten steht primär im Auftrag des Klienten, diese Haltung im Auftrag des Gesprächspartners und des Gottes, dem beide gehören. Zwar soll der Seelsorger selbstverständlich so gut wie möglich die Rolle des geduldig Hörenden und Mitfühlenden erlernen. Aber er darf dabei nicht verlernen, auch vom Anspruch Gottes auf den Menschen zu reden. Christen können per definitionem keinen Generalverzicht auf die Glaubensrelation leisten. Wer in seelsorgerlicher Haltung mit andern Menschen arbeitet, wird nicht nur den vielen kleinen, sondern auch dem einen großen Partner des Lebens gegenüber wach sein wollen. Meine Erfahrung ist, daß die erhöhte Wachheit gegenüber Gott auch ganz praktisch eingeübt werden muß: in ausgesparten Zeiten und möglichst auch an einem gesonderten Ort. Statt mit Worten zu fordern, „verlasse dich selbst, um dich auf die Treue Gottes verlassen zu lernen“, handeln wir schlicht in diesem Sinn. Ich lade die Tagungsgruppe am Morgen und oft auch am Abend in die Kapelle ein, um vor Gott zu meditieren und mit ihm im Gebet und Lobgesang zu sprechen. Wie kann einer auf Gott hören, wenn er nicht gelernt hat, seine Sprache (nämlich die des Mythos) zu verstehen? Wir haben in den letzten Jahren mit Recht viel Zeit darauf verwandt, den Dialog der Liebe und Geduld zu praktizieren. Ebenso nötig bleibt es, in Andachten und Gottesdiensten neuer Art sich geduldig zu bemühen, die Bibel in meditativer Aufmerksamkeit zu lesen und die Hintergründigkeit ihrer Bildsprache gemeinsam zu entdecken. „Der Mythos muß bewußt werden. Er muß anfangen zu reden. Es muß dazu kommen, daß der Mensch die Stimme Gottes von den Stimmen unbewußter Mächte unterscheiden lernt, daß er also am Ende sagen kann: Das will Gott!“ (Jörg Zink, a.a.O., S. 78). Dabei stellt sich heraus, daß viele Texte der Bibel ihr kritisches oder tröstendes Potential eher im

vorsichtigen, evtl. meditativen Gruppengespräch erschließen als im Monolog von der Kanzel. Verständlicherweise. Sie kommen schließlich aus gelebtem Leben und werden deshalb am ehesten vom wirklichen Leben lebendiger Menschen wieder zum Leben erweckt.

Mit der Zeit führt die doppelte Wachheit dahin, daß zwar die Schwerpunkte „Andachten“ und „Tagungsarbeit“ verschieden bleiben, Glauben und Leben sich aber immer stärker wechselseitig durchdringen. Häufig ist die reife Furcht einer solch doppel-poligen Arbeit, die Hilfe zum Glauben als Hilfe zum Leben sein will, ein Abschlußgottesdienst, von dem manche Teilnehmer noch nach Jahren sprechen. Warum? Weil sie erstmals bewußt erlebt haben, daß der Glaube auf ihr tatsächliches Leben einwirkte und umgekehrt. Ein Wort aus einer anderen Welt hat gezündet und erweist zuweilen eine Tragkraft, wie sie so noch nicht erfahren worden ist. „Begegnungen geschehen zur rechten Zeit, erst wenn sie von innen her möglich geworden sind.“ Dieses Wort von R. Schneider, das Seitz anführt, faßt auch meine Erfahrung zusammen.

5. Aufgabe: Für lebensfördernde Verhältnisse eintreten

In vielen Fällen kommt weder Medizin noch Seelsorge weiter, wenn nicht die familiären oder beruflichen Verhältnisse in die Besorgung mit eingeschlossen werden, sofern das möglich ist.

Dem Eintreten für lebensfördernde Verhältnisse (im weiten Wortsinn) dient die gesamte Arbeit der pädagogisch-theologischen Zentren in der Bundesrepublik. Angefangen bei unzähligen Beratungsgesprächen fachlicher und persönlicher Natur bis hin zu der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Religionspädagogischen Institute und Katechetischen Ämter (ALPIKA). Was immer Fortbildner für Religionslehrer tun, sie wollen deren Arbeit unterstützen und die schulischen Verhältnisse so gestalten helfen, daß fruchtbarer Religionsunterricht gehalten werden kann. Ich lasse es mit diesen allgemeinen Aussagen bewendet sein, weil ich sonst die gesamte Arbeit religionspädagogischer Fortbildung schildern müßte, was hier unmöglich ist.

In einem engeren Sinn meint Seitzens Postulat die Bekämpfung des strukturell Bösen in der Welt. Zu dieser stärker bildungsdiakonischen Aufgabe sind Kirchenleitungen, Synoden und vor allem die Schulreferenten in den einzelnen Kirchenverwaltungen verpflichtet. Religionslehrer können rührend dankbar sein, wenn sie spüren, daß kirchenleitende Gremien hinter ihnen stehen. Und ebenso bedrückt es sie tief, wenn sie meinen, die nötige Unterstützung in der Öffentlichkeit und gegenüber den staatlichen Gremien bei der Kirche vermessen zu müssen. Es kann dann gegenüber der Kirche zu einem Vertrauensschwund kommen, als dessen Folge sich nicht selten auch religiöse Zweifel bei Lehrern (und durch sie vermittelt bei Schülern) verstärken.

Religionslehrer brauchen kirchenleitende Organe, Kirchenvorstände, Elterngruppen und einzelne Gemeindemitglieder, welche ihre Arbeit in mehrfacher Hinsicht nachdrücklich unterstützen:

- Sie sollten Druck ausüben auf Schulen und Öffentlichkeit, damit der Religionsunterricht in allen Klassen angeboten wird und Lehrer, die zur Erteilung bereit sind, nicht de facto vom Rektor/Schulrat oder Elterngruppen gehindert werden.
- Besonders erschreckend ist der Mangel an Religionslehrern an Berufs-, Sonder- und Hauptschulen. Staat und Öffentlichkeit müssen permanent mit der Frage beschäftigt werden, wie besonders diese Schulen in Zukunft mit genügend Religionslehrern versorgt werden können.
- Lehrer und Pfarrer brauchen Verständnis für die problemorientierte Konzeption heutigen Unterrichtens. Schließlich geht es gerade bei ihr im Ansatz um die seelsorgerliche Konkretisierung des Missionsauftrages unter den volkscirchlichen Bedingungen unseres Landes. Der Religionsunterricht hat sich weithin von einem binnenkirchlichen Ansatz lösen müssen — zugunsten der Herausforderung durch die konkreten Situationen unserer Lebenswelt. Nicht, um sich auch vom Evangelium zu lösen, sondern um junge Menschen an die frohe Botschaft in neuer Weise binden zu können. So können Religions-

lehrer zu „Vorsprechern“ eines neuen verständlichen Sprechens von Gott in säkularisierter Zeit werden.

- Schule ist es, welche die Alltagsreligion heutiger Menschen prägt. Das Schulwesen liefert den Rahmen und weithin den Inhalt des geltenden Menschenbildes unter uns. Es ist deshalb wichtig, die christliche Vorstellung vom Menschen im Bildungswesen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Nicht zuletzt heißt das konkret, sich als Advokat der Außenseitergruppen zu verstehen, die im Bereich von Bildung und Erziehung vernachlässigt werden und deshalb der Stützung bedürfen (heute vor allem Haupt- und Berufsschüler).

Was die „Besorgung der familiären Verhältnisse“ anbelangt, so fällt mir auf, wie viele Kursteilnehmer belastende familiäre Verhältnisse durchstehen müssen, häufig auch geschieden sind oder getrennt leben. Hilfen der Institute bestehen darin, daß Familienangehörige zu Ferientagungen mit eingeladen werden, daß wir Raum und Zeit für klärende Gespräche über die eigene Position anbieten und schließlich Adressen von kirchlichen und anderen Beratungsstellen vermitteln. Insgesamt ein Tropfen auf einen heißen Stein. Vor allem, wenn man bedenkt, daß ein familiär belasteter Religionslehrer in der Regel weniger Kraft und Zeit für seine Schüler aufbringen kann als andere. So notwendig sie wäre — leider kann eine echte Familientherapie aus mancherlei Gründen von den ALPIKA-Instituten nicht geleistet werden.

6. Aufgabe: Das Kreuz der Wirklichkeit mittragen

Das ist die Hilfe, die wir zu geben haben: Dem Menschen zu zeigen, wo sie widerstehen, wo sie hinzunehmen haben. Verursachen Realitäten Leiden und werden sie zugleich als unänderlich erkannt, verwandelt sich die Wirklichkeit zum Kreuz. Die Seelsorge steht hier vor einer ihrer schwierigsten Aufgaben, die ihr von anderen gerne überlassen wird. Unänderliches, das Leid verursacht, als von Gott auferlegtes Kreuz zu tragen und nach einem in Gott ruhenden Sinn des so sinnlos Erscheinenden zu fragen, ist eine ihrer Hauptaufgaben.

Seitz sagt, daß die notwendige Unterscheidung von Veränderbarem und Unveränderlichem ohne Theologie nicht möglich ist. Ich muß gestehen, daß ich auf diesem schwierigen Gebiet erst etwas vorangekommen bin, seitdem ich gelernt habe, mich auch humanwissenschaftlicher Einsichten und Methoden zu bedienen. Die Weisheit, das eine vom anderen zu unterscheiden, wächst einem wohl weder von der Theologie noch von den Humanwissenschaften allein zu, sondern nur in der schwierigen Begegnung der beiden (vgl. den spannenden Dialog in dem Buch von W. Neidhart / H. Ott, *Krone der Schöpfung*?, Kreuz-Verlag, 1979). Ein simples Beispiel, das Ott und Neidhart miteinander diskutieren (a. a. O., S. 261 f. und S. 269 f.), veranschaulicht, warum die Theologie allein nicht weiterhilft. Ott: „Ein Mensch, dem ich nicht ausweichen kann, begegnet mir mit Vorurteilen. Ich spüre seine feindselige Haltung und begegne ihm defensiv und ähnlich feindselig und vorurteilsgeladen. Trotz beiderseitigen guten Willens, Mißverständnisse durch Aussprachen aus dem Weg zu räumen usw., kommen wir nicht ganz miteinander zurecht. Wir sind zu verschieden... Man kann psychologisch erklären, warum diese zwei Menschen sich nicht verstehen können. Dennoch kann sich keiner herausreden... Beide sind aufgerufen, ihre Schuld auf sich zu nehmen. Tun sie es nicht, so sind sie auch nicht fähig, ein Wort, eine Tat, ein Angebot der Vergebung und des Neubeginns zu vernehmen, wodurch allein der Teufelskreis durchbrochen werden könnte, sondern vertiefen nur den Graben.“ Der Widerspruch von Neidhart: „Ich schlage den beiden einen anderen Weg vor: Sie sollen doch einmal untersuchen, ob ihr chronischer Konflikt nicht von Faktoren bedingt ist, die nichts mit persönlicher Schuld, nur mit Verhängnis zu tun haben: mit angeborenen oder früh gelernten Verhaltensschemata, mit Übertragungen und Projektionen, mit unterschiedlichen Prägungen durch das frühkindliche Milieu. In vielen Fällen führt schon die Erkenntnis solcher schicksalhafter Ursachen eines Konflikts zu einer gewissen Entspannung: ‚Wir sind doch nicht allein schuld daran, daß es uns nicht gelingt, in Frieden miteinander zu leben, sondern hier sind psychische Schwächen und Mechanismen im Spiel, für die wir, Gott sei Dank, nicht verantwortlich

sind. Es liegt auch nicht an einem Mangel an Schulderkenntnis und Glauben an die Vergeltung, wenn wir bisher nicht aus dem Teufelskreis unseres Konfliktes ausbrechen konnten.“ Bei allen zwischenmenschlichen Konflikten ist die von Seitz geforderte Unterscheidung außerordentlich schwierig. Beispielsweise neigen Religionslehrer schon aufgrund ihrer Sozialisation häufig dazu, sich zu früh als schuldig zu bekennen, sich selbst anzuklagen und den Teufelskreis auf diese Weise doch nicht durchbrechen zu können.

In den meisten Lebensläufen bleibt genügend unabänderliches Leid zurück, das im Sinne von Seitz die Seelsorge an Religionslehrern vor eine ihrer schwierigsten Aufgaben stellt. Wenn ich Religionslehrern begegne, die unheilbar krank sind oder ein Schicksal haben, das kein Mensch wenden kann, dann spüre ich deutlich meine ganze Machtlosigkeit und auch Angst vor dem Tragen des eigenen Kreuzes. Ich versuche, diese Gefühle mir selbst (eventuell auch dem anderen gegenüber) einzugestehen. Es gelingt mir dann etwas leichter, dem Partner nahe zu bleiben und ihn in seinem Elend nicht allein zu lassen. In solchem Geschehen steht jedes Mal der Gottesglaube auf dem Spiel. Es ist wohl immer ein langer Prozeß, bis einer mit Paulus sagen kann, wenn er es überhaupt nachsprechen kann: „Ich halte dafür, daß dieser Zeit Leiden der Herrlichkeit nicht wert sei, die an uns soll offenbart werden“ (Römer 8,18). Ich habe es öfters als Seelsorge an meinem eigenen angefochtenen Glauben empfunden, wenn Gott unabänderliche Leiden dieser Zeit bei einem Menschen umgeschmolzen hat in eine Kraft des Segens und in eine Offenbarung der ewigen Herrlichkeit, der wir entgegen gehen. In solchen seltenen Fällen scheint besonders klar auf, daß Seelsorge ein wechselseitiges Geschehen ist.

7. Aufgabe: Die Gemeinde zur Mitarbeit gewinnen

Die Beratungsbedürftigkeit des Menschen nimmt immer mehr zu. Viele Menschen suchen Aussprachemöglichkeiten meistens indirekt, vorsichtig tastend und sehr verhalten. Ihre Gesprächspartner sind entweder nicht darauf gefaßt oder reagieren falsch. In dieser Situation werden zur Seelsorge befähigte Gemeindeglieder nahezu unersetzlich. Zwar hat die Professionalisierung der Seelsorge genützt. Sie hat aber der Gemeinde geschadet, da sie viele mutlos gemacht hat.

Die Seelsorge an Religionslehrern ist deshalb ein besonders fruchtbares Feld der Seelsorge, weil sie Gemeindeglieder anspricht, die von Berufs wegen auf die nachwachsende Generation, ihre Eltern und die Multiplikatoren im Bildungsbereich einwirken. Welches andere Gemeindeglied hat so viele Chancen wie ein Lehrer, direkt oder indirekt seelsorgerlich tätig zu werden? Darum bedaure ich, daß die Ortsgemeinden die Seelsorgeaufgabe an der Berufsgruppe der Lehrer noch kaum in den Blick bekommen haben. Man delegiert sie nur allzu gerne an die Fortbildungsinstitute, deren Veranstaltungen aber nicht einmal von der Hälfte der Lehrerschaft besucht werden. In Baden wird Lehrern von der kirchlichen Seelsorgeausbildung ein berufsbegleitender Kurs zur Professionalisierung im eigenen Arbeitsfeld angeboten; in Hessen-Nassau hat ein solches Angebot ebenfalls Interesse gefunden. Ich selbst habe zusammen mit einem Pastoralpsychologen zwei Mal mit gutem Erfolg einen Kurs gehalten, der das Thema hatte: „Seelsorge in der Grundschule“. Die Teilnehmer brachten Gesprächsprotokolle und Falldarstellungen mit; bei der Auswertung und Bearbeitung dieses Materials in Gruppensitzungen wurden auch solche Lernerfahrungen vermittelt, die zur besseren Wahrnehmung eigener seelsorgerlicher Aufgaben befähigen. Der Religionslehrer als ein Gemeindeglied, das für Seelsorge besonders geeignet und zu „befähigen“ ist — das ist der eine Aspekt.

Der andere Aspekt der siebten Zielsetzung Seitzens ist der: Religionslehrer brauchen christliche Gemeinden, welche die im Unterricht besprochenen Grundwahrheiten des Glaubens unter ganz normalen Umständen leben. Beste Anregungen des Lehrers verpuffen im luftleeren Raum, wenn sie nicht Rückhalt finden in einer religiösen Jugendkultur und einer überzeugenden Erwachsenengemeinde vor der Tür des Schülers. Lehre, die nicht im eigenen Erfahrungsbereich an einigen Menschen konkret abgelesen werden kann, bleibt auf Dauer für junge Menschen belanglos. Schlimmer: Es ist wahrscheinlich, daß Lehre ohne Leben gegen den Glauben immunisiert. Ein Jansenist hat einmal das denkwürdige Wort gesagt, der Glaube bestehe in einer Reihe von Gegensätzen, welche durch die Gnade zusam-

mengehalten werden. Es ist Aufgabe der Kirchengemeinde, die gegensätzlichen Christlichen Lebenspraxen und -auffassungen, welche durch die Gnade zusammen gehalten werden, in ihre Räume und Programme einzulassen. Denn Gott „habe“ ich nie in meinen Ansichten. Das, was ich mir selbst vorstellen kann, das kann ich auch abstellen — letztlich auch abbestellen. Gott hat mich, indem ich mich in der Gemeinschaft einer Ortsgemeinde den Auffassungen anderer aussetze. Was andere mir vorstellen, das bleibt eher ein Stachel im Fleisch, mit dem ich umgehen lernen muß. Es sind zunächst *die* anderen, die mit mir als Christen zu glauben versuchen. Sodann *die* anderen, die als Nichtchristen abweichende religiöse Überzeugungen vertreten und schließlich *die* anderen, die meinen Glauben und vielleicht sogar jede Art Religion bekämpfen. Auf eine Gemeinde, die so offen ist, ist der Religionslehrer in der Schule angewiesen. Einmal um Kindern und Jugendlichen Erfahrungsräume mit geistlicher Ausstrahlungskraft anbieten zu können; zum anderen, um selbst im Glauben lebendig zu bleiben und von einer Gruppe getragen zu werden.

Idealerweise sollte in der Gemeinde jedes Mitglied Seelsorger und Seelsorgeempfänger zugleich sein können. Freilich nicht zur gleichen Zeit, da die Aufgaben und die ihnen entsprechenden Rollen immer wieder wechseln. Bis es dahin kommt, muß noch viel Arbeit für eine zellenmäßige Aufgliederung der Gemeinden geleistet werden. Diese Zellen könnten sich dann der Seelsorge an bestimmten Personengruppen (wie z. B. Lehrern, Schülern und Eltern) besonders annehmen. Die beiden Aspekte der siebten Seelsorgeaufgabe ließen sich so zwanglos miteinander verbinden.

Das eigene Credo

Die Seelsorge an Religionslehrern versucht letztlich dasselbe, worum alle Seelsorge bemüht sein sollte: Menschen beizustehen, einen „erwachsenen“ Glauben zu entwickeln und für sich selbst ein „persönliches Glaubensmotto“ festzumachen. Beides bedeutet, die Glaubensinhalte mit der eigenen Biographie zusammenzubringen und sie in eine selbstverantwortete persönliche Spiritualität umzuprägen. In der brüderlichen Gemeinde braucht es Menschen, die reflektiert und innerlich überzeugt sagen können: Credo, *ich* glaube. Beides gelingt bei einem Lehrer (der sich im Beruf tagtäglich mit den Humanwissenschaften auseinandersetzt und sich ihrer Hilfe bedient) nur, wenn er sich dem Gespräch zwischen Theologie und Humanwissenschaften stellt: Im Mit- und Nachdenken sowie im praktischen Tun.

„Wir müssen in der Kirche selbst dem Religionsunterricht wieder die Beachtung zukommen lassen, die er als die wichtigste Veranstaltung, mit der Kindern und Jugendlichen das Evangelium nahegebracht wird, verdient.“
D. Hild

Thomas Niggemann

Rechtliche und organisatorische Grundlagen mit Erläuterungen für den evangelischen nebenamtlichen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen durch Pfarrer im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

I. Vorbemerkung

Zu den Aufgaben der evangelischen Kirchengemeinden und des Pfarrers gehört aus Tradition die „Unterweisung“. In der geltenden Kirchenordnung ist diese Aufgabe in den Artikeln 2 Abs. 3 für die Kirchengemeinden und Artikel 13 Abs. 1 für die Pfarrer kodifiziert.

Inhaltlich von den Kirchen mitverantworteter Religionsunterricht an öffentlichen Schulen als eine Form dieser Unterweisung gehört mithin zu den Amtspflichten des Pfarrers.

Der Religionsunterricht ist auch unterrichtsorganisatorisch auf den Einsatz der Pfarrer angewiesen, wenn und solange ein erheblicher Teil des Religionsunterrichts auf lange Sicht nur durch den Unterricht der Pfarrer ermöglicht wird. Sinkende Schülerzahlen, Einstellungsstops für Lehrer und teilweise geringe Zahlen von Hochschulabsolventen mit Fakultas für Religionsunterricht unterstützen diese Prognose.

Über die Unterrichtstätigkeit hinaus soll sich der Pfarrer als Seelsorger und Gesprächspartner für das Lehrerkollegium der Schule, an der er unterrichtet, verstehen.

II. Staatliche Bestimmungen

1. Religionsunterricht (Hessen)

Erlaß vom 18. 11. 1976—IV B—820/120—35— ABI. HKM 1976 Seite 655

I.

1. Religionsunterricht ist nach Art. 7 des Grundgesetzes und Art. 57 der Hessischen Verfassung ordentliches Lehrfach. Er wird als evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht oder Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft erteilt.
2. Religionsunterricht ist einzurichten, wenn mindestens 8 Schüler einer Konfession oder Religionsgemeinschaft teilnehmen und zu einer pädagogisch und schulorganisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefaßt werden können; dabei können Schüler mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, sofern dies schulorganisatorisch und verkehrsmäßig möglich ist.
3. Wird die in Nr. 2 genannte Mindestzahl von Schülern in einer Lerngruppe nicht erreicht, haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht, auf ihre Kosten Religionsunterricht zu erteilen. Dafür sind ihnen auf Antrag von den Schulträgern die erforderlichen Räume unentgeltlich zu überlassen. Auch dieser Unterricht gilt als schulischer Religionsunterricht; er ist — unabhängig von dem Ort der Erteilung — unter Angabe der Schüler, deren Schule und Klasse, des Unterrichtsortes und der Unterrichtszeit der Schulaufsichtsbehörde zu melden.

4. Als ordentliches Lehrfach ist der Religionsunterricht in der Regel weder nur in Eckstunden zu erteilen, noch darf er bei unvermeidbaren Kürzungen stärker als andere Unterrichtsfächer betroffen werden.
5. Lehrpläne, Rahmenrichtlinien, Lehrbücher und sonstige Lehr- und Lernmittel, mit Ausnahme des Lernmaterials, werden im Einvernehmen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften bestimmt.

II.

1. Religionsunterricht kann erteilt werden von
 - a) Lehrern, die durch die Ablegung einer staatlichen Prüfung die Befähigung zum Unterricht in diesem Fach nachgewiesen haben,
 - b) Geistlichen und diesen entsprechenden Amtsträgern von Kirchen oder Religionsgemeinschaften,
 - c) Personen, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religionsgemeinschaft zuerkannt hat, in den Schulstufen und Schulformen, auf die sich die kirchliche Zuerkennung erstreckt, und denen eine Unterrichtserlaubnis erteilt wurde.
2. Die in Nr. 1 Buchst. a) genannten Lehrer sind zur Erteilung des Religionsunterrichts nur berechtigt, wenn sie eine Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft erhalten haben. Wird eine Bevollmächtigung von der Kirche oder Religionsgemeinschaft widerrufen, endet die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen. Der Lehrer hat von einem Widerruf der Bevollmächtigung unverzüglich den Schulleiter zu unterrichten. Über die Erteilung und den Widerruf von Bevollmächtigungen sowie über Bevollmächtigungen von Lehrern, denen außerhessische Kirchen, Diözesen oder Religionsgemeinschaften eine Bevollmächtigung erteilt haben, informieren sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften und die Regierungspräsidenten gegenseitig und veranlassen das Erforderliche.
3. Die in Nr. 1 Buchst. a) genannten Lehrer, die eine Bevollmächtigung von der Kirche oder Religionsgemeinschaft haben, sollen unbeschadet der ihnen nach Art. 7 Abs. 3 Satz 3 GG und Art. 58 Satz 2 HessVerf zustehenden Rechte in angemessenem Umfang Religionsunterricht erteilen.
4. Die in Nr. 1 Buchst. b) und c) Genannten sind bei der Erteilung von Religionsunterricht an die für die Lehrer geltenden Vorschriften gebunden.
5. Den in Nr. 1 Genannten ist auf Antrag bis zu zwei Tagen im Schuljahr Dienstbefreiung zur Teilnahme an von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften veranstalteten Arbeitsgemeinschaften zu erteilen. Diese sowie bis zu zwei weitere außerhalb der Unterrichtszeit stattfindende Arbeitsgemeinschaften gelten als dienstliche Veranstaltungen im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3 HBG. Sie sind der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorher bekanntzugeben.
6. Wird die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung von der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen, Rüstzeiten, Freizeiten usw. abhängig gemacht, ist den Lehrern die zur Teilnahme erforderliche Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

III.

1. Der Schüler nimmt in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem er angehört. Bei der Einschulung sind die für die Teilnahme am Religionsunterricht erforderlichen Feststellungen zu treffen. Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers.
2. Bei einer Umschulung nimmt der Schüler an dem Religionsunterricht teil, an dem er bisher teilgenommen hat; die Erziehungsberechtigten oder der Schüler sind erforderlichenfalls hiernach bei der Umschulung zu befragen.

3. Eine Abmeldung vom bisher besuchten Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers. Die Abmeldung von religionsmündigen, aber noch nicht volljährigen Schülern ist den Erziehungsberechtigten von der Schule schriftlich mitzuteilen.
4. Die Abmeldung ist nur in der Form der Einzelabmeldung statthaft. Sie soll in der Regel nur am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Eine Rücknahme der Abmeldung ist zulässig.
5. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist außer beim 1. und 2. Schuljahr der Grundschulen mit einer Note zu bewerten, in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe nach dem dort vorgeschriebenen Punktsystem. Die Note ist ausschließlich für die Leistungen des Schülers im Unterricht nach den geltenden allgemeinen Vorschriften zu erteilen. Teilzeitberufsschülern wird im Zeugnis die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme bestätigt.

IV.

1. Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Unterrichtsfach der staatlichen Schulaufsicht. Unbeschadet dessen haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften ein Recht auf Einsichtnahme durch ihre Beauftragten. Das Recht der Einsichtnahme erstreckt sich darauf, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen und Religionsgemeinschaften erteilt wird.
2. Die den Kirchen und Religionsgemeinschaften zustehenden Befugnisse werden ausgeübt durch die Organe, die nach den Ordnungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften hierfür zuständig sind. Ein für eine Gemeinde oder einen Gemeindebezirk zuständiger Ortsgeistlicher kann mit der Wahrnehmung der Einsichtnahme in den Religionsunterricht in Schulen seiner Gemeinde oder seines Gemeindebezirks nicht beauftragt werden.
3. Besuche der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften mit der Einsichtnahme Beauftragten sollen während der stundenplanmäßigen Unterrichtsstunden in Religion erfolgen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und des zu besuchenden Lehrers. Besuche sind rechtzeitig — in der Regel zwei Wochen vorher — der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen, die die jeweilige Schulleitung verständigt. Die Schulleitung informiert die betreffenden Lehrer.
4. Ergeben sich bei der Durchführung der staatlichen Schulaufsicht oder der kirchlichen Einsichtnahme in den Religionsunterricht Anstände oder Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht unter den unmittelbar Beteiligten beseitigen lassen, so sind die Beschwerden auf dem Dienstwege der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu unterbreiten, die ihre Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde trifft.
5. Soweit sich Schulversuche auf den Religionsunterricht erstrecken, ist das Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden herzustellen.

V.

1. Zur Teilnahme an Rüstzeiten der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (z. B. für Konfirmanden, Firmlinge, Schulabgänger) sind Schüler von Klasse 5 an zweimal bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt werden, sofern die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler dies beantragen. Den in Abschnitt II Nr. 1 Genannten ist auf Antrag zur Teilnahme an den vorstehend genannten Rüstzeiten Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht schwerwiegende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.
 2. Schülergottesdienste sind Veranstaltungen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften; eine Teilnahmepflicht für Schüler und Lehrer besteht nicht. Schülergottesdienste finden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt; dies gilt nicht für Schülergottesdienste, die traditionsgemäß während der Unterrichtszeit stattfinden sowie für Gottesdienste bei der Einschulung und Entlassung, am Beginn und Ende eines Schuljahres.
- Soweit sich aus den vorhergehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die allgemeinen Vorschriften sowie die im Rahmen von allgemeinen Vorschriften für den Religions-

unterricht erlassenen besonderen Regelungen Anwendung. Das gilt insbesondere für Stundentafeln, Abteilungsbildung, Regelung der Vertretung bei Verhinderung des Religionslehrers.

VII.

1. Die bisher für den Religionsunterricht geltenden Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben.
2. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

2. Verfassung des Landes Hessen (Auszug)

Artikel 57

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Der Lehrer ist im Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts an die Lehren und Ordnungen seiner Kirche oder Religionsgemeinschaft gebunden.

Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden.

Artikel 58

Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmt der Erziehungsberechtigte. Kein Lehrer kann verpflichtet oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.

3. Verfassung des Landes Rhl.-Pfalz (Auszug)

Artikel 33

Die Schule hat die Jugend zur Gottesfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit, zur Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher Haltung und beruflicher Tüchtigkeit und in freier, demokratischer Gesinnung im Geiste der Völkerveröhnung zu erziehen.

Artikel 34

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Volksschulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Lehranstalten. Er wird erteilt im Auftrag und in Übereinstimmung mit den Lehrern und Satzungen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft. Lehrplan und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen. Kein Lehrer kann gezwungen oder daran gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Zur Erteilung des Religionsunterrichts bedürfen die Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde den Religionsunterricht zu beaufsichtigen und Einsicht in seine Erteilung zu nehmen.

Artikel 35

Die Teilnahme am Religionsunterricht kann durch die Willenserklärung der Eltern oder der Jugendlichen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgelehnt werden.

Für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes zu erteilen.

Artikel 36

Lehrer kann nur werden, wer die Gewähr dafür bietet, sein Amt als Volkserzieher im Sinne der Grundsätze der Verfassung auszuüben.

III. Vertragliche Bestimmungen

1. Vertrag der Evangelischen Landeskirchen in Hessen mit dem Lande Hessen (Auszug) vom 26. April 1960 (ABl. EKHN 1960 S. 41)

a) Artikel 15

(1) Die öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen auf christlicher Grundlage. In ihnen werden die Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammengefaßt. In Erziehung und Unterricht sollen auch die geistigen und sittlichen Werte der Humanität zur Geltung kommen. Auf die Empfindungen Andersdenkender ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Kirchen das Recht, sich durch Einsichtnahme zu vergewissern, daß der Inhalt und die Gestaltung des Religionsunterrichts den Lehrern und Ordnungen der Kirche entsprechen.

(3) Für die Geistlichen und die kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte (Katecheten), denen ihre Kirche die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, gilt die staatliche Genehmigung zur Übernahme des evangelischen Religionsunterrichtes als erteilt.

(4) Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit den Kirchen zu bestimmen.

b) Auszug aus dem Schlußprotokoll:

Zu Artikel 15 Absatz 3:

Im Bedarfsfall kann der evangelische Religionsunterricht auch von Geistlichen oder von kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräften (Katecheten) durchgeführt werden.

2. Vertrag der Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz mit dem Lande Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962 (ABl. EKHN 1962 S. 147)

a) Art. 20 Abs. 3:

„Für Geistliche, die ein kirchliches Amt innehaben, gilt aufgrund ihres kirchlichen Amtes die staatliche Genehmigung zur Übernahme des evangelischen Religionsunterrichtes als erteilt...“

b) Auszug aus dem Schlußprotokoll zu dem Vertrag:

Zu Art. 20 Abs. 3:

„Die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages im Einzelfall erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde.“

3. Vereinbarung über die nebenberufliche Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes Hessen (ABl EKHN 1973, Seite 329)

Vereinbarung über die nebenberufliche Erteilung evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes Hessen zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Kultusminister in Wiesbaden,

und

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch den Herrn Bischof, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, vertreten durch den Kirchenleitung

§ 1

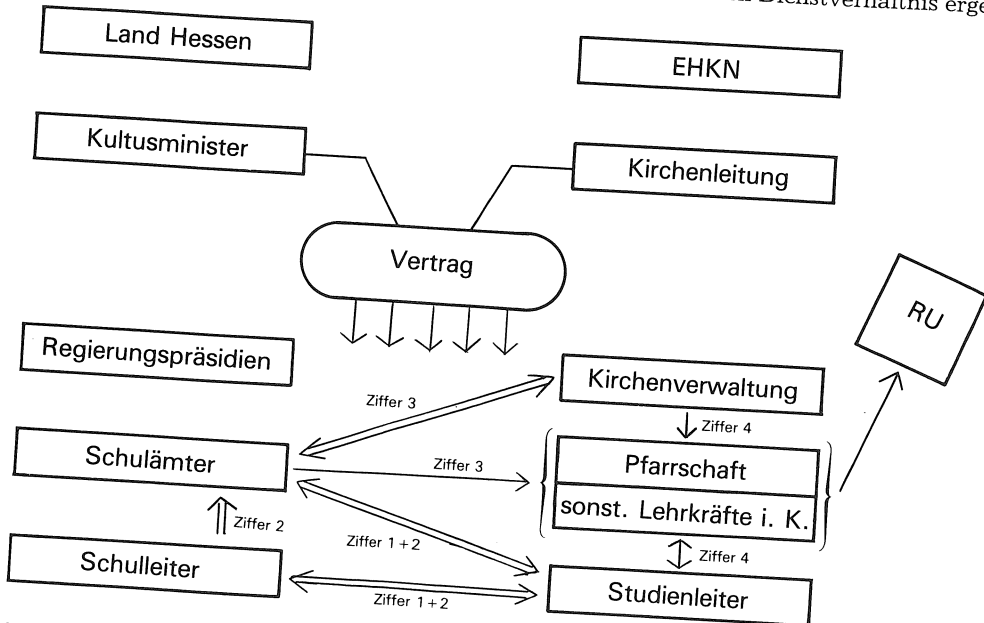
1. Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten.
2. Ist die Erteilung des planmäßigen Religionsunterrichts durch staatliche Lehrkräfte nicht sichergestellt, kann die Kirche für die verschiedenen Arten öffentlicher Schulen persönlich und fachlich geeignete kirchliche Bedienstete mit einer vom Lande aner-

kannten Lehrbefähigung oder erteilten Unterrichtsgenehmigung für das Fach Religion zur Erteilung von nebenberuflichen Religionsunterricht (mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit — Pflichtstundenzahl — eines entsprechenden vollbeschäftigten Lehrers) im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellen.

- Die Beschäftigung von Pfarrern, Katecheten und sonstigen Lehrpersonen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis des Landes oder auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Lande Hessen und den hessischen Diözesen über die Gestellung von Religionslehrern vom 1. 12. 1966 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministers 1967, S. 234), sowie die Erteilung von Unterrichtsaufträgen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Religionsunterricht werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

- Der Schulleiter teilt der zuständigen Kirchenbehörde rechtzeitig den durch hauptberuflichen Unterricht nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Die zuständige Kirchenbehörde unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde, wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht planmäßig erteilt wird.
- Kann die Kirche eine Lehrkraft zur Verfügung stellen, so stimmen sich der Schulleiter und die zuständigen Kirchenbehörde über die Person der Lehrkraft, die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden und über die Dauer des Einsatzes ab. Der Schulleiter beantragt bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die Erteilung des Unterrichtsauftrages unter Beifügung des Personalbogens nach Muster der Anlage 1.
- Die Lehrkräfte, die für die Erteilung des nebenberuflichen Religionsunterrichts vorgesehen und mit ihr einverstanden sind, erhalten von der Schulaufsichtsbehörde eine Mitteilung über ihren Einsatz nach Muster der Anlage 2, in der insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer des Einsatzes festgelegt werden. Die zuständige Kirchenbehörde erhält eine Durchschrift dieser Mitteilung.
- Die Kirchenbehörden werden dafür Sorge tragen, daß die Lehrkräfte den übernommenen Religionsunterricht ordnungsgemäß wahrnehmen.
- Die Schulleiter nehmen bei der Festlegung des Stundenplanes nach Möglichkeit Rücksicht auf die berechtigten Wünsche, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben.



§ 3

1. Der Gestellungsvertrag endet
 - a) mit Ablauf der Zeit, für die er vereinbart ist; er kann von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde verkürzt oder verlängert werden;
 - b) durch Kündigung seitens der Schulaufsichtsbehörde oder der Kirchenbehörde, wenn er unbefristet vereinbart ist; die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende eines jeden Monats; im Bereich der beruflichen Schulen 4 Wochen zum Ende eines jeden Monats;
 - c) mit Beendigung des kirchlichen Amtes;
 - d) bei Wegfall der kirchlichen Bevollmächtigung;
 - e) mit Ablauf dieser Vereinbarung.
2. Die Schulaufsichtsbehörde kann von der Kirchenbehörde jederzeit nach Anhörung der Lehrkraft deren Abrufung verlangen, wenn sich aus der Person der Lehrkraft, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben.

§ 4

1. Die Lehrkräfte treten nicht in ein Angestelltenverhältnis zum Lande Hessen. Die Dienstverhältnisse zwischen der Kirche und den Lehrkräften bleiben unberührt.
2. Die Lehrkräfte unterliegen der staatlichen Schulaufsicht, den Vorschriften der jeweiligen Schulordnung, der Konferenzordnung sowie der Dienstordnung für Schulleiter, Lehrer und Erzieher. Sie sind verpflichtet, sich nach den für staatliche Lehrer geltenden Bestimmungen auf Kosten des Landes ärztlich untersuchen zu lassen.
3. Unfallschutz wird wie für die nebenberuflichen Lehrkräfte des Landes nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gewährt.

§ 5

1. Soweit nach kirchlichem Recht Pfarrer verpflichtet sind, innerhalb ihrer Pfarrei an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen bis zu 4 Wochenstunden Religionsunterricht vergütet zu erteilen, wird dieser Unterricht nicht vergütet.
2. Für den übrigen von den Lehrkräften erteilten nebenberuflichen Unterricht zahlt das Land den Kirchenbehörden die Vergütung, die diesen Lehrkräften nach den jeweils geltenden Regelungen für die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften zustehen würde. Im Falle der Erkrankung wird die Vergütung nicht weitergezahlt.
3. Die Regierungspräsidenten leisten diese Zahlungen ohne Steuerabzug vierteljährlich nachträglich an die von den Kirchenbehörden benannten Kassen.
4. Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den Kirchenbehörden.
5. Entschädigung für Wegstrecken und Ersatz für Mehraufwendungen erstattet das Land den Lehrkräften unmittelbar nach den für seine nebenberuflichen Lehrkräfte geltenden Bestimmungen (Erlaß vom 22. 3. 1966, Amtsblatt des Hessischen Kultusministers 1966, S. 474).

§ 6

Die Vertragsschließenden werden etwaige Schwierigkeiten in der Durchführung dieser Vereinbarung in freundschaftlicher Weise beheben. Für eine einvernehmliche, eventuelle Änderung dieser Vereinbarung ist eine vorherige Kündigung nicht erforderlich.

§ 7

Soweit bisher Unterrichtsaufträge unmittelbar mit den Lehrkräften abgeschlossen worden

sind, werden die Kirchen mit diesen Lehrkräften wegen der Übernahme in das Gestellungsverhältnis verhandeln.

§ 8

1. diese Vereinbarung tritt am 1. 2. 1973 in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Entgegenstehende Vereinbarungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§ 9

Im Falle der Kündigung dieses Vertrages geht mit dessen Außerkrafttreten die nach § 2 erfolgte Auftragserteilung in Unterrichtsaufträge über.

§ 10

Diese Vereinbarung wird in den Amtsblättern der vertragsschließenden Diözesen und im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers veröffentlicht.

4. Vereinbarung

über die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes Rheinland-Pfalz vom 27. 12. 1974 (ABL EKHN 1975,154)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Kultusministerium, 6500 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 2

einerseits

und

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung der Pfälzischen Landeskirche, vertreten durch den Landeskirchenrat — infolgendem Kirchen genannt —

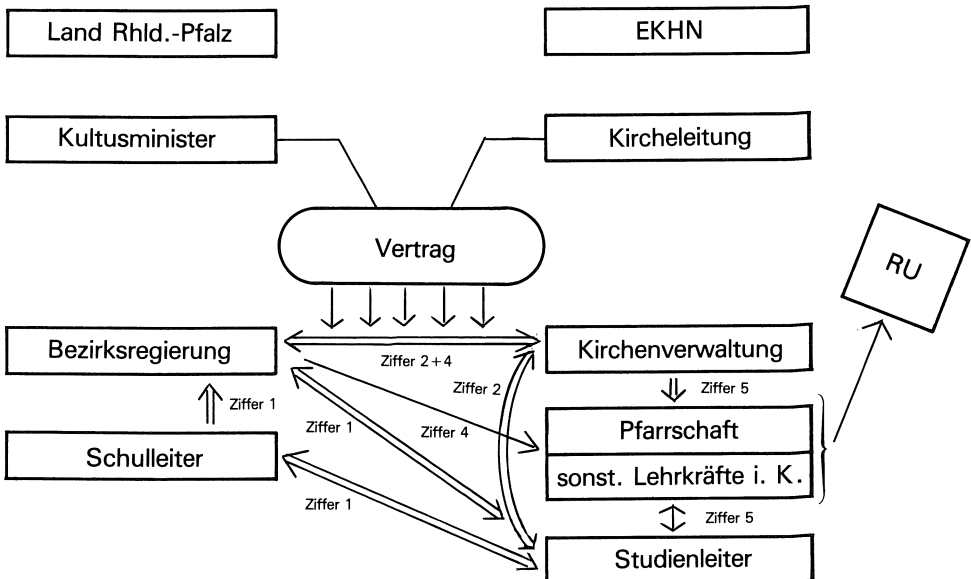
andererseits

§ 1

1. Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den Schulen im Lande Rheinland-Pfalz zu gewährleisten.
2. Die Kirchen können für alle Schularten persönlich und fachlich geeignete kirchliche Beamtete mit einer vom Land anerkannten Lehrbefähigung oder erteilten Unterrichtsgenehmigung für das Fach Religion zur Erteilung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Religionsunterricht im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellen.
3. Die Beschäftigung von Geistlichen, Religionslehrern (Katecheten) und sonstigen Lehrpersonen, die nicht von Abs. 2 erfaßt werden, bleibt unberührt. Das gilt insbesondere für die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis des Landes oder aufgrund der mit Wirkung vom 1. 4. 1964 getroffenen Vereinbarung zwischen dem Lande Rheinland-Pfalz und den Kirchen über die Gestellung von Religionslehrern (Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus 1964, Seite 199 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Für Geistliche, die ein kirchliches Amt innehaben, gilt aufgrund ihres kirchlichen Amtes die staatliche Genehmigung zur Übernahme des evangelischen Religionsunterrichtes gemäß Art. 20 Abs. 3 des Vertrages des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962 (GVBl. S. 173).

§ 2

1. Die zuständige Schulbehörde teilt der zuständigen kirchlichen Behörde rechtzeitig den durch hauptberuflich tätige Lehrpersonen nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Die zuständige kirchliche Behörde unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde, falls nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht oder nicht in vollem Umfang erteilt wird oder voraussichtlich erteilt werden kann.
2. Kann die Kirche eine Lehrperson zur Verfügung stellen, so vereinbaren die zuständige Schulbehörde und die zuständige kirchliche Behörde die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer des Einsatzes.
3. Die zuständige kirchliche Behörde benennt der Schulaufsichtsbehörde unter Verwendung eines Personalbogens (siehe Anlage 1) die für die Erteilung des Religionsunterrichtes vorgesehenen Lehrpersonen.
4. Über den Einsatz der Lehrpersonen, die für die Erteilung des Religionsunterrichtes benannt sind, erhalten diese sowie die zuständige kirchliche Behörde (Abs. 2) von der Schulaufsichtsbehörde eine Mitteilung.
5. Die zuständigen kirchlichen Behörden werden dafür Sorge tragen, daß die Lehrpersonen den übernommenen Religionsunterricht ordnungsgemäß erteilen.
6. Die Schulleiter berücksichtigen in angemessener Weise rechtzeitig vor Festlegung des Stundenplanes die berechtigten Wünsche, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben.
7. Ist die Lehrperson für kurze Zeit an der Erteilung des Unterrichts verhindert, wird die Schulleitung für Vertretung sorgen. Bei längerer Verhinderung wird sich die kirchliche Behörde um Ersatz bemühen. Dabei soll nach Möglichkeit der planmäßige Religionsunterricht erteilt werden.



§ 3

1. Das Gestellungsverhältnis endet
 - a) mit Ablauf der Zeit, für die es vereinbart ist; es kann von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde verkürzt oder verlängert werden;

- b) soweit Vergütung erfolgt durch Kündigung seitens der Schulaufsichtsbehörde oder der zuständige kirchliche Behörde, wenn es unbefristet vereinbart ist; die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres;
 - c) bei anderweitigem Einsatz der Lehrperson im kirchlichen Bereich, der den Einsatz an der Schule unmöglich macht; für diesen Fall wird sich die zuständige kirchliche Behörde um Ersatz bemühen;
 - d) mit Beendigung des kirchlichen Amtes;
 - e) bei Wegfall der kirchlichen Bevollmächtigung;
 - f) mit Ablauf dieser Vereinbarung.
2. Die Schulaufsichtsbehörde kann von der zuständigen kirchlichen Behörde jederzeit nach Anhörung der Lehrperson deren Abberufung verlangen, wenn sich aus ihrer Person, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben.

§ 4

1. Die Lehrpersonen treten nicht in ein Angestelltenverhältnis zum Lande Rheinland-Pfalz. Die Dienstverhältnisse zwischen der Kirche und den Lehrpersonen bleiben unberührt.
2. Die Lehrpersonen haben im Rahmen ihrer Stellung als Religionslehrer die gleichen Rechte und Pflichten wie eine entsprechende Lehrperson des Landes. Sie unterstehen der staatlichen Schulaufsicht.
3. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Vorschriften der Schulordnungen, Konferenzordnungen und sonstigen Dienstordnungen zu beachten. Auf dringende seelsorgerische Verpflichtungen ist Rücksicht zu nehmen.
4. Die Lehrpersonen sind zur Teilnahme an den Gesamt-, Klassen- und Stufenkonferenzen berechtigt. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es sich um Angelegenheiten der religiösen Unterweisung und Erziehung handelt.
5. Die gesetzlichen Regelungen über Amtspflichtverletzung (Art. 34 GG) und über Unfallversicherungsschutz (§ 539 Abs. 2 RVO) gelten auch für die im Rahmen dieser Vereinbarung tätigen Lehrpersonen.
6. § 47 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18. 1. 1961 (BGBl. I S. 1012) gilt auch für die gestellten Lehrpersonen. Die Termine der von dem Gesundheitsamt durchzuführenden Wiederholungsuntersuchungen müssen den gestellten Lehrpersonen vom Schulleiter mitgeteilt werden. Hinsichtlich der Untersuchungsgebühren sind die gestellten Lehrpersonen den staatlichen gleichgestellt.

§ 5

1. Soweit Pfarrer, Pfarrverwalter und Hilfsgeistliche an Grund-, Haupt- und Volksschulen Religionsunterricht erteilen, wird dieser bis zu vier Wochenstunden nicht vergütet.
2. Für den übrigen von den gestellten Lehrpersonen erteilten Unterricht erstattet das Land der Kirche die Vergütung, die diesen Lehrpersonen nach den jeweils geltenden Regelungen über die Vergütung des nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz zustehen würde.
3. Reisekosten, Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung erstattet das Land pauschal in der Höhe von 2 % der aufgrund von § 5 Ziff. 2 ermittelten Beträge.
4. Das Land erstattet die Beträge gem. Abs. 2 und 3 ohne Steuerabzug vierteljährlich nachträglich an die von den Kirchen benannten Kassen.
5. Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den zuständigen kirchlichen Behörden.

§ 6

1. Diese Vereinbarung tritt mit Ausnahme von § 5 Abs. 3 am 1. Januar 1975 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. § 5 Abs. 3 tritt am 1. August 1979 in Kraft. Entgegenstehende Vereinbarungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Diese Vereinbarung wird in den Amtsblättern der vertragsschließenden Landeskirchen und im Amtsblatt des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

IV. Kirchliche Bestimmungen

1. Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften für den evangelischen Religionsunterricht

Vom 10. März 1975 (Amtsblatt der Ev. Kirche von Hessen und Nassau S. 78)

Gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstaben KO beschließt die Kirchenleitung folgende Richtlinien:

§ 1 Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften für den evangelischen Religionsunterricht werden durch die Dekanatssynoden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entsprechend der Ordnung dieses Amtes gebildet.

§ 2 Teilnahme

- (1) An der Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften nehmen teil:
 - a) alle evangelischen Religionslehrer an öffentlichen und privaten Schulen
 - b) alle Pfarrer und sonstigen kirchlichen Lehrkräfte.
- (2) Die zuständigen Schulräte und Fachseminarleiter werden zu den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften eingeladen.
- (3) Weitere Gäste können nach Ermessen der Arbeitsgemeinschaften eingeladen werden.

§ 3 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaften sollen

- a) die Zusammenarbeit auf religionspädagogischem Gebiet fördern,
- b) der Fortbildung der Religionslehrer und Pfarrer dienen,
- c) einen Erfahrungs- und Meinungsaustausch ermöglichen.

§ 4 Leitung

- (1) Jede Arbeitsgemeinschaft wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte je einen Pädagogen und Theologen, die für die Dauer von vier Jahren in gemeinsamer Verantwortung die Leitung der Arbeitsgemeinschaften übernehmen. Für die Wahl schlagen die Pädagogen und Theologen je mindestens zwei Namen vor.
- (2) Die Gewählten vereinbaren, wer von ihnen zunächst den Vorsitz und wer den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Nach Ablauf von zwei Jahren soll der Vorsitz wechseln.

§ 5 Unterstützung durch die Dekanatsorgane

- (1) Die Dekanatsorgane unterstützen die Arbeitsgemeinschaften bei ihrer Arbeit und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel.
- (2) Die Reise- und Verwaltungskosten der Vorsitzenden übernimmt die Dekanatskasse im Rahmen der Haushaltspläne. Die Fahrtkosten der Teilnehmer können erstattet werden.

§ 6 Arbeitsweise

Die Arbeitsgemeinschaften sind in ihrer religionspädagogischen Arbeit frei. Die kirchenordnungsmäßigen Befugnisse und Verantwortungen des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht werden hierdurch nicht berührt.

Auf den Tagungen der Dekanatssynoden berichten die Arbeitsgemeinschaften über ihre Tätigkeit.

§ 7 Berufungsvorschläge für die Dekanatssynode

Den Arbeitsgemeinschaften steht das Recht zu, für die Berufung von Dekanatssynodalen gemäß § 3 Abs. 1 der Dekanatssynodalwahlordnung Vorschläge zu machen.

§ 8 Veranstaltungen

Die Termine der Tagungen werden von den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften mit den staatlichen Stellen und dem zuständigen Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes vereinbart. Die Arbeitsgemeinschaften sollen mindestens einmal im Jahr zu einer gantztägigen Veranstaltung zusammentreten.

§ 9 Arbeitskreise

Die Arbeitsgemeinschaften bilden Arbeitskreise, die sich eingehender mit Sonderproblemen der einzelnen Schulstufen bzw. Schularten und mit speziellen religionspädagogischen Fragestellungen beschäftigen. § 5 gilt sinngemäß.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 1975 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften für den evangelischen Religionsunterricht vom 12. 3. 1950 (ABl. EKHN 1950 S. 86) aufgehoben.

2. Beschluß der Verfassungsgebenden Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 11. 5. 1949

(Protokoll S. 339 und Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau S. 88)

„Die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit der Pfarrer an den Arbeitsgemeinschaften für evangelischen Religionsunterricht gehört zu ihren Amtspflichten.“

3. Verordnung über Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrer

Aufgrund des Art. 48 (2) Ziffer n) der Kirchenordnung wird folgendes verordnet:

§ 1

Jeder Inhaber oder Verwalter einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle ist verpflichtet, vier Wochenstunden Religionsunterricht unentgeltlich zu erteilen. Dieser Unterricht ist in der Regel an einer Grund- und Hauptschule zu halten, die im Pfarrort bzw. Pfarrbezirk liegt. Ist der Schulunterricht ganz oder teilweise in einer Mittelpunktschule zusammengelegt, so hat der Religionsunterricht an dieser Mittelpunktschule bei Bedarf im allgemeinen den Vorrang, auch wenn sie nicht in der Gemeinde oder einem Filialort gelegen ist. In diesem Fall kann eine Fahrtkostenerstattung für die Strecke, die über die Gemeindegrenzen hinausgeht, beim Schulreferat beantragt werden.

Besteht jedoch ein Stundenbedarf an einer Realschule, einem Gymnasium oder einer beruflichen Schule, so hat der Pfarrer im Rahmen seiner vier zu haltenden Wochenstunden diesen Unterricht zu übernehmen, wenn der Dekan es im Einvernehmen mit dem Katechetischen Studienleiter für notwendig erachtet. Falls die Fahrtkostenvergütung vom Staat in begründeten Fällen nicht erfolgt, werden die Fahrtkosten vom Schulreferat nach den üblichen Richtlinien gezahlt.

Entstehen Zweifel, an welchen Schulen — auch außerhalb der eigenen Pfarrei — mit Vor-

rang Religionsunterricht zu erteilen ist, so kann sich der zuständige Katechetische Studienleiter zur Beratung und Entscheidung einschalten.

Die Kirchenleitung kann von den zu haltenden vier Wochenstunden auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise befreien (z. B. im Krankheitsfall oder wegen übermäßiger Belastung durch Konfirmandenunterricht).

Mit der Vollendung des 60. Lebensjahres ermäßigt sich die Verpflichtung auf zwei Wochenstunden. Die Verpflichtung erlischt mit der Vollendung des 62. Lebensjahres. Diese Vergünstigung wird jeweils zu Beginn des darauffolgenden Schulhalbjahres wirksam. Erteilt ein Pfarrer ungeachtet dieser Vergünstigung weiter Unterricht, so erhält er die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird.

Anmerkung zu § 1

Für die Erteilung des Religionsunterrichts durch Pfarrer ist in jedem Fall unbedingt der schriftliche Unterrichtsauftrag der staatlichen Schulbehörde (Hessen: Schulamt; Rheinland-Pfalz: Bezirksregierung) erforderlich.

Die Pflichtstunden gelten nicht für Pfarrdiakone. Der Religionsunterricht durch Pfarrer setzt voraus, daß Stundenbedarf für Religionsunterricht vorliegt. Soweit staatliche Religionslehrer zur Abdeckung des Stundenbedarfs zur Verfügung stehen, ist der Unterricht der Pfarrer subsidiär.

Im Verhinderungsfall kann sich ein Pfarrer nur von solchen Personen vertreten lassen, die von der staatlichen Schulaufsicht ebenfalls einen schriftlichen Unterrichtsauftrag haben.

Der Unterricht insbesondere an Berufs- und Hauptschulen soll nicht geringer geachtet werden als der Unterricht an anderen weiterführenden Schulen.

Abgesehen von Krankheitsfällen soll von der Befreiungsmöglichkeit nur in äußerst dringenden Fällen und auch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sichergestellt ist, daß der Unterricht gewährleistet ist.

Eine Befreiung ist für jedes Schuljahr neu auszusprechen. Hinweise auf frühere Befreiungen genügen nicht.

Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, so sind diese durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen. Eine Bescheinigung des Hausarztes genügt nicht.

Etwaige Anträge auf Befreiung von den Pflichtstunden sind nicht erst auf dem Erhebungsbogen, sondern rechtzeitig vor Beginn des kommenden Schuljahres auf dem Dienstweg zu stellen. Die Anträge müssen bis spätestens 1. 8. abgesandt sein. Auf dem Antrag ist auch zu vermerken, an welcher Schule bisher Religionsunterricht erteilt wurde.

§ 2

Die Kirchenleitung kann einen Pfarrer von der Erteilung des Religionsunterrichts entbinden oder die Zahl der gemäß § 3 zusätzlich übernommenen Wochenstunden reduzieren, wenn pädagogische oder kirchengemeindliche Gründe dies nahelegen. Sie kann ihn dafür mit einer anderen seelsorgerlichen Aufgabe betrauen.

§ 3

Ein Pfarrer oder Pfarrvikar kann unter dem Vorbehalt von § 2 Religionsunterricht über die Zahl von vier Wochenstunden hinaus bis zu insgesamt 13 Wochenstunden unter Einberechnung des Konfirmandenunterrichts übernehmen.

Sollen in Ausnahmefällen mehr als 13 Wochenstunden Unterricht (Religions- und Konfirmandenunterricht) erteilt werden, so bedarf es einer beschlußmäßigen Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Inhaber von Schwierigkeitsstellen sind in jedem Fall an die Höchstzahl von 13 Wochenstunden gebunden. Auch hier kann die Kirchenleitung in sinngemäßer Anwendung von § 2 die Höchstzahl der Stunden reduzieren.

§ 4

Für die zu erteilenden vier Wochenstunden steht dem Pfarrer oder Pfarrvikar keine Vergütung zu. Wird von dem Schulträger eine Vergütung für diese Stunden gezahlt, so ist diese bis zur Höhe der Vergütungssätze für Unterricht an Grund- und Hauptschulen an die Gesamtkirchenkasse abzuliefern. Sie wird für Zwecke des Religionsunterrichts in der Diaspora und ähnliche Aufgaben der Kirche verwandt.

Stundenvergütung, die über die Sätze für Unterricht an Grund- und Hauptschulen oder Vergütung für Unterrichtsstunden, die über die zu erteilenden vier Wochenstunden hinausgehen, werden dem Unterrichtenden ohne Anrechnung auf seine Dienstbezüge belassen.

Wenn bei Diasporaunterricht der Schulträger eine Vergütung wegen zu geringer Schülerzahlen nicht zahlt, erstattet die Ev. Kirche in solchen Fällen oder in ähnlich gelagerten Sonderfällen den Stundensatz, sofern der Unterricht über die vier zu haltenden Wochenstunden hinausgeht.

Ferner ist jede von dem Schulträger dem Unterrichtenden gezahlte Vergütung zu belassen, die dieser für Unterrichtsstunden erhält, die über 6 Wochenstunden Religionsunterricht einschl. Konfirmandenunterricht hinausgehen.

Anmerkung zu § 4

§ 4 ist zusammenhängend zu lesen. Er betrifft nicht die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht, sondern nur die Frage der Finanzierung. Bezugsbestimmungen sind jeweils § 5 Abs. 1 der Gestellungsverträge mit dem Land Hessen bzw. Rheinland-Pfalz.

Hinzuweisen ist auf die Verordnung über die Arbeit mit Konfirmanden vom 4. Juli 1977 (Abl. EKHN 1977 S. 147).

§ 4 Abs. 4:

„Der Konfirmandenunterricht soll in Gruppen durchgeführt werden, wenn mehr als 20 Konfirmanden vorhanden sind. Ab 30 Konfirmanden muß die Gruppe geteilt werden.“

§ 5

Zu Beginn jedes Schuljahres fordert die Kirchenverwaltung Angaben der Pfarrer und Pfarrvikare über ihren Religions- und Konfirmandenunterricht an. Jede Veränderung während des Schuljahres ist ebenfalls der Kirchenverwaltung unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.

Während des Schuljahres übernommener Unterricht kann ohne vorherige Zustimmung durch die Kirchenverwaltung nicht niedergelegt werden.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht für Pfarrstelleninhaber, deren Dienstauftrag mit einer erhöhten Zahl von Wochenstunden Religionsunterricht verbunden ist. Dagegen sind Inhaber oder Verwalter von Jugendpfarrstellen von dieser Verordnung nicht ausgenommen.

Pfarrvikare, die einem Pfarrer persönlich zugeteilt sind, übernehmen dessen zu haltende Wochenstunden. Ob sie darüber hinaus mehr Unterricht erteilen sollen, liegt im Ermessen des Pfarrers.

Lehrvikare können während ihrer Ausbildungszeit nur unter der Verantwortung der Lehrpfarrer und nicht selbständig Religionsunterricht erteilen.

Anmerkung zu § 6:

Abs. 1 greift in der Regel Platz bei kleineren Pfarreien, wo eine erhöhte unvergütete Pflichtstundenzahl vertretbar und angemessen ist.

Zu Abs. 3:

Unter Lehrvikaren sind heute Pfarramtskandidaten zu verstehen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. Juli 1956 in der Fassung vom 4. März 1963 außer Kraft.

Darmstadt, den 4. August 1969

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

In Vertretung:
Herbert

Az.: 331-01

